



RICHTLINIEN
FÜR DIE ERZEUGUNG,
VERARBEITUNG UND
DEN HANDEL VON
KNOSPE-PRODUKTEN

Fassung vom 1. Januar 2007

Vorwort

Schweizer Bäuerinnen und Bauern spielten in der Entwicklung des biologischen Landbaus eine führende Rolle. Schon kurz nach der Begründung der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise durch Dr. Rudolf Steiner (1924) entstanden Betriebe in der Schweiz, die seine Methoden anwandten und den klimatischen und strukturellen Bedingungen der Schweiz anpassten. In den 40er Jahren entwickelte Dr. Hans Müller die organisch-biologische Wirtschaftsweise, lehrte die Landwirte die Bedeutung eines fruchtbaren Bodens und verankerte den Gedanken der nachhaltigen Wirtschaftsweise mit geschlossenen Kreisläufen in der pflanzlichen Produktion. 1974 wurde durch weitsichtige Vertreter beider Anbaumethoden das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) ins Leben gerufen, das die Aufgabe hat, die Beobachtungen der Pioniere des biologischen Landbaus wissenschaftlich zu untermauern. Die moderne Zeit des biologischen Landbaus wurde 1981 durch die Gründung der Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen (Bio Suisse) eingeläutet. Heute umfasst dieser Dachverband über 30 bäuerliche Mitgliedorganisationen, das Forschungsinstitut für biologischen Landbau und das Bio-Forum Möschberg.

Die ersten gemeinsamen Anbau-Richtlinien wurden 1981 verabschiedet und gleichzeitig wurde die Schutzmarke für den kontrollierten biologischen Anbau, die Knospe, geschaffen. Heute ist die Knospe ein begehrtes Label mit einer hohen Glaubwürdigkeit bei Konsumentinnen und Konsumenten.

Die hier vorliegende Überarbeitung und Anpassung der Bio Suisse Richtlinien regelt die Kontrolle und Deklaration gemäss den Anforderungen der Verordnung über den ökologischen Landbau der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizer Bio-Verordnung, geht aber in der Produktionstechnik (Pflanzenbau, Tierhaltung) und in der Verarbeitung teilweise bedeutend weiter.

Bio Suisse



Regina Fuhrer
Präsidentin

Lesehilfe

Die in den Richtlinien mit einem → bezeichneten zusätzlichen Unterlagen können bei Bio Suisse bezogen und die meisten davon auf der Bio Suisse Internetseite im PDF-Format heruntergeladen werden.

Die Weisungen der Markenkommissionen finden sich in zwei separaten Broschüren «Produzenten» und «Lizenznehmer und Hofverarbeiter».

Inhaltsverzeichnis

Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten

Abkürzungsverzeichnis	7
Präambel	8
Grundsätze des biologischen Landbaus	8
1 Allgemeine Bestimmungen	10
1.1 Anwendungsbereich	10
1.2 Vertragspflicht	11
1.3 Reglement für den Gebrauch der Kollektiv- und Bildmarke (Knospe figurativ)	11
2 Produktionsvorschriften Pflanzenbau	12
2.1 Allgemeine Grundsätze	12
2.2 Saatgut, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	13
2.3 Pflanzenschutz	14
2.4 Förderung der Artenvielfalt	15
2.5 Gemüse- und Kräuteraanbau	16
2.6 Obstbau	17
2.7 Rebbau	18
2.8 Pilzanbau	18
2.9 Sammlung von Wildpflanzen	19
3 Produktionsvorschriften Tierhaltung	20
3.1 Grundsätze für alle Biobetriebe	20
3.2 Rindvieh	25
3.3 Schafe	25
3.4 Ziegen	26
3.5 Schweine	26
3.6 Legehennen	27
3.7 Junghennen-Aufzucht	27
3.8 Mastgeflügel	28
3.9 Kaninchen	28
3.10 Speisefische	29
3.11 Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse	29
4 Umstellung auf biologischen Landbau	30
4.1 Allgemeines	30
4.2 Schrittweise Umstellung	31
5 Verarbeitung und Handel	32
5.1 Allgemeine Bestimmungen	32
5.2 Herkunft der Zutaten	32
5.3 Verarbeitungsverfahren und -methoden	33
5.4 Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe	33
5.5 Kellerwirtschaft	34
5.6 Reinigungsmittel	34

5.7	Schädlingskontrolle	34
5.8	Gebäude und Anlagen	35
5.9	Verpackungsmaterialien	35
5.10	Importierte Knospe-Produkte	36
6	Marktauftritt	37
6.1	Deklaration	37
6.2	Vermarktung von Knospe-Produkten	39
7	Kontrolle und Anerkennung	40
7.1	Kontrollpflicht	40
7.2	Kontrolle von Produzenten	40
7.3	Kontrolle von Verarbeitung und Handel	41
7.4	Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien	42
7.5	Vergabe der Knospe	42
7.6	Verstösse und Sanktionen	42
8	Soziale Anforderungen	43
8.1	Einführung	43
8.2	Definitionen	43
8.3	Umsetzung	43
8.4	Deklaration	43
8.5	Arbeitsverhältnis	43
8.6	Gesundheit und Sicherheit	44
8.7	Gleichstellung	44
8.8	Arbeitsrechte	44
8.9	Kontrollverfahren	44
9	Fairer Handel	44
10	Anhänge	45
	Anhang 1: Zugelassene Hilfsmittel zur Düngung und Bodenverbesserung	45
	Anhang 2: Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel	46
	Anhang 3: Definition Raufutter Bio Suisse	47
	Anhang 4: Definition Tierkategorien für die Berechnung der Fütterungsparameter	48
	Anhang 5: Zugelassene konventionelle Futtermittel	49
	Anhang 6: Verzeichnis zusätzlicher Unterlagen	50
	Anhang 7: Die Bio Suisse Mitgliedorganisationen	51

Richtlinien für die Vermarktung von Knospe-Produkten

1	Allgemeine Bestimmungen	56
1.1	Anwendungsbereich	56
1.2	Vertragspflicht	56
2	Vorschriften für die Vermarktung von Produkten	57
2.1	Vermarktungsvorschriften für Milch und Milchprodukte	57
3	Kontrolle und Zulassung	57
3.1	Kontrollpflicht	57
3.2	Kontrolle von Produzenten	57
3.3	Kontrolle der Vermarktungsorganisationen	58
3.4	Zertifizierung nach Bio Suisse Vermarktungs-Richtlinien	58
3.5	Vergabe und Entzug der Knospe	58
3.6	Verstösse und Sanktionen	58

Abkürzungsverzeichnis

AKB	Aussenklimabereich
ALP	Agroscope Liebefeld-Posieux: Eidgenössische Forschungsanstalt für Nutztiere und Milchwirtschaft
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme
Cu	Kupfer
DGVE	Düngergrossvieheinheit
DZV	Direktzahlungsverordnung
ET	Embryotransfer
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
HFL	Hochfrequenzlicht
IFOAM	International Federation of Organic Agriculture Movements
JH	Junghennen
LH	Legehennen
LBL	Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau (neu: agridea)
METAS	Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung
MG	Mastgeflügel
MKA	Markenkommission Anbau
MKI	Markenkommission Import
MKV	Markenkommission Verarbeitung und Handel
PVC	Polyvinylchlorid
RAUS	Verordnung über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien
SöBV	Sömmerungsbeitragsverordnung
SRVA	Service romand de vulgarisation agricole (neu: agridea)
TS	Trockensubstanz
UV	Ultraviolett

Präambel

Grundsätze des biologischen Landbaus*

Land schonend bewirtschaften

Im Wissen, dass ein gesunder Boden, gesunde Luft, gesundes Wasser und eine Vielfalt von grossen und kleinen Pflanzen und Tieren unersetzlich sind, ist der biologische Landbau stets um einen möglichst schonungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt bemüht.

Verantwortung wahrnehmen

Biobäuerinnen und Biobauern sind sich ihrer Verantwortung gegenüber den natürlichen Lebensgrundlagen bewusst und versuchen, ihre Arbeit mit den natürlichen Kreisläufen in Einklang zu bringen. Als menschliche Kulturmassnahme ist die Landwirtschaft immer ein Eingriff in die Natur.

Vielfalt bewahren

Der biologische Landbau muss eingebettet sein in ein vielfältiges, sich selbst regulierendes Ökosystem. Hecken, Trockenrasen, Ackerrandstreifen, Hochstammbäume und andere Biotope bereichern nicht nur das Landschaftsbild, sondern tragen dazu bei, die Artenvielfalt zu erhalten und damit auch die Nützlinge zu fördern.

Lebendiger Boden

Auf die Dauer wird nur ein lebendiger Boden Früchte tragen. Deshalb ist die Erhaltung und Steigerung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Kulturmassnahmen im biologischen Landbau von zentraler Bedeutung. Alles, was diesem Ziel widerspricht, ist zu unterlassen. Verboten ist insbesondere die Anwendung chemisch-synthetischer Dünger.

Vorbeugender Pflanzenschutz

Die Gesundheit der Kulturpflanzen wird bestimmt durch die Wahl klimatisch geeigneter, widerstandsfähiger Sorten und Arten, eine harmonische Düngung und geeignete Anbau- und Pflegemassnahmen. Die Verwendung chemisch synthetisierter Pflanzenschutzmittel ist untersagt.

Artgerechte Nutztierhaltung

Den artspezifischen Bedürfnissen aller Nutztiere ist Rechnung zu tragen. Dabei werden ethische und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt. Angestrebt wird eine hohe Lebensleistung der Tiere, jedoch keine Spitzenleistungen. Embryotransfer ist nicht zugelassen.

Verzicht auf Gentechnik

Auf gentechnische Eingriffe und den Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und deren Folgeprodukte wird im biologischen Landbau (Produktion und Verarbeitung) verzichtet.

Qualität erzeugen

Quantität in der Produktion darf nicht auf Kosten der inneren Qualität erzielt werden.

Qualität erhalten

Auch bei der Weiterverarbeitung der Produkte aus biologischer Produktion ist auf die Erhaltung der Qualität und insbesondere der wertvollen Inhaltsstoffe zu achten.

* Die Bezeichnungen «biologischer Landbau» und «ökologischer Landbau» werden in der Schweiz und im Ausland gleichbedeutend gebraucht.

Im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten

Der biologische Landbau bietet Lebensmittel von hohem gesundheitlichem Wert bei grösstmöglicher Schonung der Umwelt an und handelt damit ganz im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten und deren Gesundheit.

Wertschätzung

Umgekehrt ist der biologische Landbau darauf angewiesen, dass Konsumentinnen und Konsumenten den Wert gesundheitlich wertvoller Produkte zu schätzen wissen und bereit sind, dafür einen angemessenen Mehrpreis zu bezahlen.

Landwirtschaft mit Zukunft

Nur im Einklang mit der Natur hat die Landwirtschaft eine Zukunft. Die biologische Landwirtschaft muss aber nicht nur umwelt-, sondern auch menschenverträglich sein. Längerfristig überlebensfähig sind Betriebe nur auf der Basis befriedigender Lebensbedingungen und angemessener Arbeitsverdienste.

Im Zeichen der Knospe

Produkte, die nach den Bio Suisse Richtlinien (Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen) hergestellt wurden, werden mit dem Zeichen der Knospe gekennzeichnet, der Schutzmarke für kontrolliert biologische Produkte. Sie bietet Konsumentinnen und Konsumenten Gewähr für gesunde, umweltgerecht produzierte Nahrungsmittel.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Knospe-Produkte

1.1.1 Die Richtlinien von Bio Suisse (Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen) gelten:

- für die Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte, die mit der Knospe als Bio Suisse Schutzmarke vermarktet werden bzw. für deren Erzeugung auf die Bio Suisse Richtlinien verwiesen wird;
- für die Verarbeitung von und den Handel mit Lebensmitteln, die teilweise oder ganz aus Rohstoffen bestehen, die nach den Bio Suisse Richtlinien erzeugt wurden und die mit der Knospe ausgezeichnet werden;
- für Hilfsstoffe, die mit der Knospe deklariert werden oder für deren Erzeugung auf die Bio Suisse Richtlinien verwiesen wird.

1.1.2 Für den Erlass und die Änderung der Richtlinien ist die Bio Suisse Delegiertenversammlung zuständig. Die folgenden Anhänge sind integraler Bestandteil dieser Richtlinien:

- Anhang 1: Zugelassene Hilfsmittel zur Düngung und Bodenverbesserung
- Anhang 2: Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel
- Anhang 3: Definition Raufutter Bio Suisse
- Anhang 4: Definition Tierkategorien für die Berechnung der Fütterungsparameter
- Anhang 5: Zugelassene konventionelle Futtermittel
- Anhang 6: Verzeichnis zusätzlicher Unterlagen
- Anhang 7: Die Bio Suisse Mitgliedorganisationen

Die Änderung dieser Anhänge sowie der Erlass von Weisungen gemäss Art. 1.1.3 dieser Richtlinien fällt in die Kompetenz der Markenkommissionen «Anbau» (MKA), «Verarbeitung/Handel» (MKV) sowie «Import» (MKI). Bio Suisse Mitgliedorganisationen steht ein Referendumsrecht zu. Wird innerhalb von 60 Tagen nicht von mindestens drei Mitgliedorganisationen zu Handen des Vorstands das Referendum ergriffen, tritt der Entscheid in Kraft. Im Referendumsfall entscheidet der Vorstand unter Einbezug von Mitberichten der betroffenen Fachkommission der Bio Suisse. Innerhalb von 60 Tagen kann gegen den Entscheid des Vorstandes Einsprache zuhanden der Delegiertenversammlung erhoben werden.

Es steht den einzelnen Anbauorganisationen frei, ihren Mitgliedern in Teilbereichen zusätzliche Auflagen zu machen.

Auslegung der Richtlinien

1.1.3 Jede Auslegung dieser Richtlinien hat im Sinne einer naturnahen Auffassung des in den Produktionsvorschriften definierten biologischen Landbaus zu erfolgen. Wo nötig, ist in Weisungen festgehalten, wie die Richtlinien zu interpretieren sind.

Verhältnis der Richtlinien zur Gesetzgebung

1.1.4 Widersprechen gesetzliche Vorschriften über die Verarbeitung, Lagerung oder Spezifikation von Lebensmitteln diesen Richtlinien, kann daraus kein Anspruch auf die Benützung der Knospe abgeleitet werden.

1.2 Vertragspflicht

Kontroll- und Zertifizierungsvertrag

- 1.2.1 Produzenten (Landwirte; Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte) sowie Verarbeitungs- und Handelsunternehmen müssen mit einer von Bio Suisse bezeichneten Kontroll- und/oder Zertifizierungsfirma einen Vertrag über die Kontrolle bzw. Zertifizierung abschliessen. Bio Suisse führt eine Liste dieser Firmen.

→ **zu Art. 1.2.1: Liste der zur Kontrolle bzw. Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien berechtigten Organisationen (Inland)**

Vertrag zwischen Produzenten und Bio Suisse (Knospe-Produktionsvertrag)

- 1.2.2 Die Produzenten werden durch einen Produktionsvertrag zur Benützung der Schutzmarke Knospe berechtigt und zur Bezahlung der Verbands- und Marketingbeiträge verpflichtet. Der Vertrag regelt auch die Produktedeklaration in Verkauf und Handel. Wird mit dem Handel zugekaufter Knospe-Produkte ein beträchtlicher Umsatz erzielt, sind auch Produzenten zum Abschluss eines Lizenzvertrages verpflichtet. Der Vorstand legt dazu die Bedingungen fest.

Vertrag zwischen Verarbeitungs- und Handelsbetrieben und Bio Suisse (Lizenzvertrag)

- 1.2.3 Bio Suisse ist Inhaberin der Schutzmarke Knospe. Das Recht zur Benützung der Schutzmarke durch Dritte kann nur durch Vertrag erworben werden. Zum Abschluss eines Lizenzvertrages und der Bezahlung der Lizenzgebühren ist verpflichtet, wer seine Produkte mit der Knospe auszeichnet.

→ **zu Art. 1.2.3: Weisung Lizenznehmer und Hofverarbeiter «Allgemeine Anforderungen» (für Lizenznehmer)**

Gebühren

- 1.2.4 Die Gebühren für den Produktionsvertrag (gemäss Artikel 1.2.2) werden von der Bio Suisse Delegiertenversammlung bestimmt. Die Lizenzgebühren (gemäss Artikel 1.2.3) werden jährlich vom Bio Suisse Vorstand in separaten Reglementen festgehalten.

→ **zu Art. 1.2.4: «Beitragsreglement für Mitglieder»; «Gebührenordnung zum Knospe-Lizenzvertrag»; Branchenregelungen für Gastrobetriebe, für Imker, für Fleisch und für Grosshandel; «Gebührenreglement für Produzenten mit Direktvermarktung»**

1.3 Reglement für den Gebrauch der Kollektiv- und Bildmarke (Knospe figurativ)

Gebrauch der Kollektivmarke

- 1.3.1 Bio Suisse ist Inhaberin der beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragenen schweizerischen Kollektivmarken Knospe, Bourgeon, Gemma, Bud sowie der Bildmarke als Logo (Knospe figurativ).
- 1.3.2 Die mit Bio Suisse vertraglich verbundenen Produzenten und Verarbeitungs- und Handelsbetriebe sind berechtigt, die Kollektivmarke für die beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragenen Waren und Dienstleistungen zu benutzen. Das Benutzungsrecht erlischt automatisch mit der Auflösung der vertraglichen Vereinbarung (Produzenten- oder Lizenzvertrag).

2 Produktionsvorschriften Pflanzenbau

2.1 Allgemeine Grundsätze

Bodenfruchtbarkeit und Bodenpflege

- 2.1.1 Ein gesunder Boden ist Voraussetzung für gesunde Pflanzen, gesunde Tiere und damit auch gesunde Nahrungsmittel. Im biologischen Landbau steht die Pflege eines lebendigen Bodens und damit die Erhaltung und Steigerung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Zentrum aller Massnahmen. Ein vielseitiger Bewuchs und eine möglichst lückenlose Bodenbedeckung bieten dazu die besten Voraussetzungen.

Humuswirtschaft

- 2.1.2 Im biologischen Landbau wird eine gezielte Humuswirtschaft betrieben. Die Zufuhr und der Aufbau organischer Substanz ersetzen langfristig mindestens die Abbauverluste. Der Anbau von Kunstwiesen, geeigneten Gründüngungspflanzen und die Begrenzung des Hackfruchtanteils in der Fruchtfolge sowie die Einarbeitung von organischem Material dienen diesem Ziel.

Bodenbearbeitung

- 2.1.3 Die Bodenbearbeitung ist schonend und zurückhaltend durchzuführen. Die Verträglichkeit für das Bodenleben und die Bodenstruktur ist bei jeder Massnahme zu berücksichtigen. Tiefes Pflügen ist ebenso zu unterlassen wie jede Bearbeitung des Bodens bei nassem Zustand. Nährstoffverluste durch zu intensive Bearbeitung und unnötiger Energieaufwand sind zu vermeiden.

Düngung

- 2.1.4 Die Düngung soll das Bodenleben fördern. Die Stickstoffdüngung erfolgt ausschliesslich mit organischen Düngern. Eine mineralische Ergänzungsdüngung erfolgt auf Grund von Standortbedarf, Bodenanalysen, Beobachtungen auf dem Betrieb und der Nährstoffbilanz des ganzen Betriebes und ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate sowie hochprozentiger chlorhaltiger und reiner Kalidünger ist untersagt. Im biologischen Landbau zugelassene Düngemittel sind in Anhang 1 sowie in der jährlich aktualisierten Hilfsstoffliste des FiBL aufgeführt.

- 2.1.5 Zugeführte organische Dünger, Komposte und Erden dürfen keine Zusätze enthalten, die nach den allgemeinen Richtlinien nicht zugelassen sind. Auf eine mögliche Schadstoffbelastung (Schwermetalle, Antibiotika, Rückstände von Pflanzenbehandlungsmitteln usw.) ist besonders zu achten. Im Zweifelsfall müssen entsprechende Analysen durchgeführt oder angefordert werden.

- 2.1.6 Über die Zufuhr von Düngemitteln (Herkunft, Menge und Verwendung) ist genau Buch zu führen. Im Zweifelsfall müssen Analysen durchgeführt und von der Zertifizierungsstelle beurteilt werden.

- 2.1.7 Die Intensität der Düngung, insbesondere die Stickstoffdüngung, darf die Qualität der Erzeugnisse (wertgebende Inhaltsstoffe, Geschmack, Geruch, Haltbarkeit, Bekömmlichkeit) nicht beeinträchtigen.

- 2.1.8 Im Weiteren muss die Intensität der Düngung den Standort- und Klimabedingungen angepasst werden. Die Menge sämtlicher ausgebrachter Nährstoffe pro Hektar darf bei besten Bedingungen im Talgebiet den Nährstoffanfall von 2,5 Düngergrossvieheinheiten pro Hektar (DGVE/ha) nicht übersteigen. Für die Berechnung des durchschnittlichen Tierbesatzes eines Betriebes sind die verschiedenen Flächenintensitäten zu berücksichtigen. Im gedeckten Anbau darf mehr als 2,5 DGVE/ha resp. 135 kg N verfügbar ausgebracht werden, wenn der Bedarf der Kulturen nachweislich höher ist (Suisse-Bilanz).

- 2.1.9 Für gesetzlich anerkannte, örtlich eng begrenzte Gemeinschaften (z. B. Käseereignossenschaften, Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften) mit gemeinsamer Knospe-Vermarktung ist ein Dünger- und Futteraustausch möglich.

→ **zu Art. 2.1.4–2.1.9 (Düngung):**

– **Weisung «Nährstoffversorgung»**

– **Hilfsstoffliste des FiBL, Teil «Zugelassene Dünger und Handelssubstrate»**

- 2.1.10 Futterbau**
Die Nutzungsintensität von Naturwiesen und Dauerweiden ist in Bezug auf die Höhe der Hofdüngergaben und Schnitthäufigkeit den natürlichen Standortbedingungen anzupassen und entsprechend den Futterverwertungsmöglichkeiten auf dem Betrieb abzustufen.
- 2.1.11 Fruchtfolge**
Die Fruchtfolge ist so vielseitig und ausgewogen zu gestalten, dass sie auf lange Sicht die Bodenfruchtbarkeit erhält und gesunde Pflanzen gewährleistet. Die Fruchtfolge muss insbesondere den Austrag von Nährstoffen ins Grundwasser und in die Oberflächengewässer minimieren.
- 2.1.12 Arten- und Sortenwahl**
Für den Anbau müssen Sorten und Arten verwendet werden, die für die jeweiligen örtlichen und regionalen Bedingungen am besten geeignet, möglichst wenig krankheitsanfällig und von guter ernährungsphysiologischer Qualität sind.
- 2.1.13 Immissionsschutz**
Betriebe und/oder Parzellen, die der Gefahr einer starken Immission von unerlaubten Hilfs- oder Schadstoffen ausgesetzt sind, können von der Knospe-Vermarktung ausgeschlossen werden bzw. es kann durch die MKA das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung der Kontamination verlangt werden.

→ **zu Kap. 2.1: (Hofdüngerlagerung, Düngung und Moorschutz auf Alpen):
Weisung «Alpen und Alpprodukte»**

2.2 Saatgut, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial

- 2.2.1 Anforderungen an die Verwendung**
Die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut und transgenen Pflanzen ist im Biolandbau untersagt. Die Verwendung von Hybridsaatgut im Getreidebau (ausser Mais) ist ab 1.1.2007 nicht mehr zulässig.
- 2.2.2**
Inländisches Saatgut, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial muss aus Knospe-Anbau stammen. Importiertes Saat- und Pflanzgut muss mindestens die Anforderungen der IFOAM erfüllen. In erster Linie ist inländisches Knospe-Saatgut, -Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zu verwenden.
Pflanzgut im Gemüse- und Kräuternanbau und vegetatives Vermehrungsmaterial in Obst- und Beerenanbau muss zwingend aus Knospe-konformem Anbau stammen.
- 2.2.3**
Mit im Biolandbau nicht zugelassenen Hilfsstoffen behandeltes (in der Folge «gebeiztes») Saatgut, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial darf nicht verwendet werden. Bei der Pflanzgutanzucht ist der Torfverbrauch möglichst einzuschränken.
- 2.2.4**
Wenn nachweislich kein Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial gemäss Art. 2.2.2 in branchenüblicher Qualität und Quantität erhältlich ist, kann während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2003 ungebeiztes nicht biologisches Saatgut resp. vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden. Der Einsatz von gebeiztem Saatgut ist nur noch in Ausnahmefällen erlaubt. Die MKA regelt die Nachweispflicht und die Ausnahmeregelung für die einzelnen Kulturarten während dieser Übergangsfrist jährlich neu.
- 2.2.5**
Über Ausnahmeregelungen für die Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial nach dem 31.12.2003 entscheidet, im Rahmen der geltenden Gesetzgebung, die MKA.
- 2.2.6 Anforderungen an die Produktion**
Bei mit der Knospe ausgezeichnetem Saatgut muss die Mutterpflanze, bei vegetativem Vermehrungsmaterial müssen die Elternpflanzen während mindestens einer Generation, oder bei ausdauernden Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden, auf einem Knospe-anerkannten Betrieb angebaut werden. Weitergehende Anforderungen an die Vermehrung der einzelnen Arten werden in Merkblättern und Weisungen festgelegt.

→ **zu Kap. 2.2: Merkblatt der MKA «Vermehrungsmaterial und Pflanzgut»**

2.3 Pflanzenschutz

- 2.3.1 Eine geeignete Sortenwahl, die Förderung der Bodengare, harmonische Düngung und geeignete Anbau- und Pflegemassnahmen (z. B. Fruchtfolge, Pflanzenart, Mischkulturen, Pflanzenabstand, Gründüngung) beugen einem Befall durch Schädlinge und Krankheiten vor. Vielfältige Lebensräume wie Hecken, Nistplätze oder Feuchtbiootope schaffen günstige Bedingungen für die natürlichen Feinde von Schädlingen und Krankheiten.
- 2.3.2 Zur Steigerung der Selbstregulation in den Kulturen und zur Förderung der Widerstandskraft der Pflanzen gegen das Überhandnehmen möglicher Schadorganismen (Pilze, Bakterien, Insekten und andere Tiere) können Regulierungs- und Stärkungsmittel gemäss Anhang 2 und der jährlich aktualisierten Hilfsstoffliste des FiBL eingesetzt werden.
- 2.3.3 Zur direkten Regulierung von Schadorganismen sind mechanische und biotechnische Massnahmen sowie Präparate gemäss Anhang 2 und der jährlich aktualisierten Hilfsstoffliste des FiBL zugelassen, sofern nach Abschätzung der Schädlings-Nützlings-Entwicklung ein bedeutender Schaden an den Kulturen zu erwarten ist. Die Auswahl und Ausführung der Massnahmen muss gezielt, d. h. für die Nebenorganismen schonend erfolgen.
- 2.3.4 Die Verwendung chemisch-synthetischer und gentechnisch hergestellter Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Deren Rückstände dürfen auf den Produkten nicht nachweisbar sein, sofern sie nicht auf eine allgemeine Umweltbelastung zurückzuführen sind. Parzellen, die der Gefahr einer starken Immission von chemisch-synthetischen oder gentechnisch hergestellten Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind, können von der Knospe-Vermarktung ausgeschlossen werden bzw. es kann durch die MKA das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung der Kontamination verlangt werden. Erlaubte Pflanzenschutzmittel sind in der Liste in Anhang 2 und der jährlich aktualisierten Hilfsstoffliste des FiBL festgelegt. In dieser Liste nicht ausdrücklich aufgeführte Mittel sind nicht zugelassen.
- 2.3.5 Die Unkrautregulierung erfolgt durch Kulturmassnahmen und mechanische Mittel. Abflammen ist erlaubt. Das Dämpfen des Bodens im Freiland ist untersagt.
- 2.3.6 Jegliche Anwendung von Herbiziden und Wachstumsregulatoren (Halmverkürzer, chemische Fruchtausdünnung, Bodendesinfektionsmittel sowie Stielweichmacher u. a.) und Welkemitteln ist untersagt.

→ **zu Kap 2.3: Hilfsstoffliste des FiBL, Teil «Zugelassene Pflanzenschutzmittel»**

2.4 Förderung der Artenvielfalt

Anrechenbare Flächen

- 2.4.1 Der Betriebsleiter verpflichtet sich zur Erhaltung, Ergänzung oder Neuanlage von naturnahen Lebensräumen (ökologische Ausgleichsflächen) und deren sachgerechter Pflege. Die ökologischen Ausgleichsflächen müssen auf dem Betrieb mindestens 7 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen. Sie müssen auf der Betriebsfläche im üblichen Bewirtschaftungsbereich des Betriebes liegen und Eigentum oder Pachtland des Bewirtschafters sein.

Alle Elemente, welche in der Direktzahlungsverordnung (DZV) definiert sind, müssen mindestens gemäss den Anforderungen dieser Verordnung bewirtschaftet werden.

- 2.4.2 Massgebend sind die Bedingungen der DZV und der jeweils aktuellsten Version der «Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb» der Beratungszentralen agridea (vormals LBL und SRVA). Gemeinschaften zwischen mehreren Betrieben betreffend ökologische Ausgleichsflächen sind nicht möglich.

Übergangsfrist

Bestehende Gemeinschaften dürfen noch bis Ende 2006 weitergeführt werden.

Betriebe mit mehreren Produktionsstätten

- 2.4.3 Betriebe mit mehreren Produktionsstätten, welche ausserhalb des üblichen Bewirtschaftungsbereichs liegen, müssen die ökologischen Ausgleichsflächen für jede Produktionsstätte anteilmässig ausweisen. Bei Betrieben mit Flächen im Ausland müssen die ökologischen Ausgleichsflächen im Inland mindestens 7 Prozent der im Inland bewirtschafteten Flächen betragen.

Mindestanteil extensiv genutzten Weid- und Wieslandes

- 2.4.4 Der Anteil an wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden oder Streueflächen muss mindestens 5 Prozent der Dauergrünfläche, der Kunstwiesen (inkl. extensiv genutzte Wiese auf stillgelegtem Ackerland) und der Streuefläche betragen. Die Pufferstreifen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen können zu den 5 Prozent dazugerechnet werden.

Randflächen

- 2.4.5 Entlang von Wegen sind Grasstreifen von mindestens 0,5 Meter Breite zu belassen. Diese Grasstreifen können nur als ökologische Ausgleichsflächen angerechnet werden, sofern sie sich auf der Betriebsfläche befinden, die entsprechenden Bedingungen für extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiesen eingehalten werden und mindestens 3 Meter breit sind. In Dauerkulturen werden die ersten 3 Meter solcher Grasstreifen quer zur Bewirtschaftungsrichtung als Vorgewende (Anhaupt) zur Kulturfläche gerechnet. Sie können somit nicht als extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiesen angerechnet werden.

- 2.4.6 Entlang von Oberflächengewässern, Waldrändern, Hecken und Feldgehölzen müssen Wiesenstreifen von mindestens 3 Metern Breite vorhanden sein. Auf diese dürfen keine Dünger- und keine Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden.

Eine standortgemässe Beweidung der Streifen ist erlaubt. Die MKA kann für Hecken und Feldgehölze den obligatorischen Wiesenstreifen durch ein Ausbringverbot von Dünger- und Pflanzenbehandlungsmitteln ersetzen, wenn besondere arbeitstechnische Umstände dies verlangen (z. B. Feldbreite zwischen zwei Hecken), oder wenn die Hecke nicht auf der eigenen Betriebsfläche liegt.

SPEZIALKULTUREN

→ zu Kap. 2.5ff. (Spezialkulturen): Weisung «Zierpflanzen- und Topfkräuteranbau»

2.5 Gemüse- und Kräuteraanbau

Erden und Substrate

2.5.1 Der Anbau von Gemüse ist nur als Erdkultur erlaubt. Nicht zugelassen sind der Anbau auf Steinwolle, die Hydrokultur, die Nährfilmtechnik und ähnliche Verfahren. Die Wassertreiberei bei Chicorée ist ohne Düngerzusatz erlaubt.

2.5.2 Der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden mit organischen Substanzen ist nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von Styromull und anderen synthetischen Stoffen auf Böden und in Substraten verboten.

2.5.3 Der Zukauf organischer Düngemittel dient nur als Ergänzung zu den Kulturmassnahmen.

→ zu Art. 2.5.1–2.5.3 (Erden und Substrate): *Hilfsstoffliste des FiBL, Teil «Zugelassene Dünger und Handelssubstrate»*

Jungpflanzen

2.5.4 Jungpflanzen müssen selber angezogen oder von Betrieben gekauft werden, die Knospe-konform produzieren. Bei unvorhersehbaren Engpässen entscheidet die MKA im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Anwendung.

2.5.5 Bei der Jungpflanzenanzucht ist der Torfverbrauch möglichst einzuschränken.

Dämpfen von Flächen und Erden

2.5.6 Im gedeckten Anbau und bei der Setzlingsanzucht ist eine flache Dämpfung zur Beikraut-Regulierung erlaubt. Ebenso dürfen Erden und Substrate gedämpft werden. Das Dämpfen ist aber auf ein Minimum zu beschränken.

2.5.7 Die Tiefdämpfung zur Bodenentseuchung bedarf einer Ausnahmegewilligung.

Anbau unter Glas und Plastik

2.5.8 Im Winter (1. Dezember bis 28. Februar) dürfen die Kulturflächen lediglich frostfrei (ca. 5°C) gehalten werden. Ausgenommen ist die Jungpflanzenanzucht.

2.5.9 Bei der Wahl des Heizungssystems und der verwendeten Brennstoffe ist die Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen. Zu achten ist auf eine gute Wärmedämmung der Häuser.

2.5.10 Die Verwendung von Flachfolien, Vliesen usw. ist auf ein Minimum zu beschränken. Gebrauchte Flachfolien, Vliese usw. sind dem Recycling zuzuführen.

→ zu Kap. 2.5: *Merkblatt der MKA «Vermehrungsmaterial und Pflanzgut»*

2.6 **Obstbau**

Anbauformen

- 2.6.1 Die Baumform und die Pflanzdistanzen müssen eine genügende Belichtung der Früchte während der ganzen Vegetationszeit gewährleisten. Obstart, Sorte und Unterlage sind auf den Boden und die örtlichen Klimaverhältnisse abzustimmen.

Schnitt

- 2.6.2 Um eine gute Fruchtqualität zu erreichen, fördert der Schnitt aufgelockerte Baumkronen mit ruhigem, aber kräftigem Fruchtholz. Er ist dem Zustand der Bäume, der Sorte, der Baumform, der Wuchskraft und dem Baumalter anzupassen.

Bodenpflege

- 2.6.3 Obstanlagen müssen ganzjährig begrünt sein. Die Begrünung ist so zu regulieren, dass eine artenreiche Flora und Fauna erhalten bleibt. Monokulturen in der Begrünung sind zu unterlassen.

- 2.6.4 Die Baumstreifen können, insbesondere in Junganlagen, mechanisch offen gehalten oder mit organischem Material (z. B. Rinden-Kompost, Rapsstroh) oder langlebigen Kunststoffgeweben abgedeckt werden.

Düngung und Mulchen

- 2.6.5 Zugeführte organische Masse ist als Mulchdecke zu belassen oder eventuell flach einzuarbeiten.

- 2.6.6 Düngung und Mulchen haben zeitgerecht und zurückhaltend zu erfolgen, damit das physiologische Gleichgewicht der Bäume nicht gestört und die Qualität der Früchte nicht vermindert wird.

Pflanzenschutz und Pflanzenpflege

- 2.6.7 Alle pflanzenbaulichen Massnahmen wie Wahl der Anbauform, des Baumabstandes, der Sorte und die Pflege-massnahmen dienen auch der Erhöhung der Widerstandskraft der Obstbäume.

- 2.6.8 Bei der Neupflanzung sind krankheitsresistentere Obstsorten vorzuziehen.

- 2.6.9 Die für den Obstbau zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittel sind in Anhang 2 sowie in der jährlich aktualisierten Hilfsstoffliste des FiBL aufgeführt.

Behangs- und Wachstums-Regulierung

- 2.6.10 Eine rechtzeitige und gezielte von Hand-Ausdünnung dient der Qualitätsverbesserung und verhindert die Alternanz.

Strauchbeeren und andere Obstarten

- 2.6.11 Die Richtlinien gelten sinngemäss auch für Beerenobst und sonstige Obstarten.

Qualität und Sortierung

- 2.6.12 Zu Qualität und Sortierung des Obstes erlässt Bio Suisse Mindestvorschriften (siehe Merkblatt «Mindestsortiervorschriften für Bioobst» im Anhang der Weisungen für Produzenten).

2.7 Rebbau

Bodenpflege

- 2.7.1 Rebberge im Ertrag sollen ganzjährig begrünt sein. Die Begrünung kann zeitweise durch eine Mulchdecke aus organischem Material oder durch Einsaaten ersetzt werden. Der Boden von Neuanlagen kann mittels mechanischer Mittel oberflächlich bearbeitet werden. Die Begrünung muss vielfältig sein und ist so zu regulieren, dass eine artenreiche Flora und Fauna erhalten bleibt (alternierender Schnitt und entsprechende Düngung).

Düngung und Bodenbearbeitung

- 2.7.2 Zugelassene Bodenverbesserungs- und Düngemittel sind in Anhang 1 sowie in der jährlich aktualisierten Hilfsstoffliste des FiBL aufgeführt.
- 2.7.3 Zugeführte organische Masse ist flach einzuarbeiten oder als Mulchdecke zu belassen. Eine Lockerung zur Beseitigung von Verdichtung erfolgt nicht durch Wenden des Bodens, sondern mittels tiefwurzelnder Pflanzen. Bei Neupflanzungen ist Rigolen (Tiefpflügen) gestattet.

Pflanzenschutz und Pflanzenpflege

- 2.7.4 Alle pflanzenbaulichen Massnahmen wie Rebenerziehung, Stockaufbau, Anschnitt, Laubwandhöhe, Zeilenbreite und Kulturmassnahmen dienen auch der Erhöhung der Widerstandskraft der Rebe.
- 2.7.5 Angestrebt wird die Verwendung krankheitsresistenter Rebsorten.
- 2.7.6 Die für den Rebbau zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittel sind in Anhang 2 sowie in der jährlich aktualisierten Hilfsstoffliste des FiBL aufgeführt.

Qualitätsförderung

- 2.7.7 Der natürliche Zuckergehalt wird durch geeignete Kulturmassnahmen wie Schnitt, Laubarbeit und Ertragsregulierung optimiert. Im Betriebsdurchschnitt wird im Minimum der kantonale bzw. regionale Mittelwert der entsprechenden Sorte angestrebt.

2.8 Pilzanbau

Ausgangsstoffe

- 2.8.1 Für den biologischen Pilzanbau dürfen nur organische und/oder mineralische Ausgangsstoffe verwendet werden, die nach den allgemeinen Richtlinien und der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft, Anhang 2, Ziff. 4, zugelassen sind.
- 2.8.2 Das Substrat und die Zusätze müssen bezogen auf die organische Trockensubstanz zu 80 Prozent aus biologischem Anbau stammen.
- ### Hygienisierung
- 2.8.3 Das Substrat und die Deckerde dürfen nur thermisch hygienisiert werden. Es ist insbesondere verboten, im Substrat der Deckerde, im Giesswasser und in der Luft chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einzusetzen.
- 2.8.4 Die Kulturräume dürfen nur mit Hitze oder den von Bio Suisse zugelassenen Mitteln desinfiziert werden.

→ **zu Kap. 2.8: Weisung «Speisepilzproduktion»**

2.9 **Sammlung von Wildpflanzen**

2.9.1 Als Wildpflanzen gelten essbare Pflanzen und Pilze sowie deren Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlicherweise vorkommen und die nicht landwirtschaftlich kultiviert werden. Die Wildsammlung wird als Ergänzung zur landwirtschaftlichen Produktion verstanden.

2.9.2 Für die Knospe-Anerkennung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- vollständige Beschreibung des Sammelgebietes, der Sammeltätigkeit, der Lagerung und Verarbeitung;
- Nachweis, dass in den letzten 3 Jahren keine im Biolandbau unzulässigen Hilfsstoffe eingesetzt wurden;
- Nachweis der ökologischen Unbedenklichkeit (Erhaltung der Habitatsstabilität und der Artenvielfalt).
- im Sammelgebiet und in der Nachbarschaft dürfen keine schädlichen Emissionsquellen vorhanden sein;
- die Sammler müssen über Kenntnisse der nachhaltigen Sammlung verfügen.

2.9.3 Für die Sammlung von Wildpflanzen gibt es keine Umstellungszeit. Die Produkte können ab erfolgter Zertifizierung mit der Vollknospe ausgezeichnet werden.

2.9.4 Die Vergabe der Knospe erfolgt im Falle von Nicht-Knospe-Produzenten durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit Bio Suisse. Der Vertragspartner darf nicht gleichzeitig Betriebsleiter eines nicht biologisch bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebes sein.

→ **zu Kap. 2.9: Weisung «Sammlung von Wildpflanzen»**

3 Produktionsvorschriften Tierhaltung

3.1 Grundsätze für alle Biobetriebe

Tierzucht

- 3.1.1 Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere sind durch artgerechte Haltung, Wahl geeigneter Rassen und Zuchtmethoden zu fördern. Es sollen Tiere gezüchtet werden, die innerhalb der ökologischen Grenzen den unterschiedlichen Bedürfnissen und Bedingungen auf den Biobetrieben angepasst sind. Anzustreben ist eine hohe Lebensleistung der Tiere. Gentechnische Eingriffe, und hormonelle Brunstsynchronisation sind untersagt. Die künstliche Besamung ist erlaubt. Andere Formen der künstlichen oder anderweitig beeinflussten Reproduktion (z. B. Embryotransfer, Spermasexing, Klonen) sind jedoch nicht zulässig. Die Zertifizierungsstelle kann in Übereinstimmung mit der MKA zur Erhaltung von gefährdeten genetischen Ressourcen Ausnahmen bewilligen. Entsprechende Tiere und deren Produkte dürfen nicht mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft vermarktet werden.

Embryotransfer (ET), Klonen

Auf dem Betrieb dürfen keine aus Embryotransfer stammenden oder geklonten Tiere gehalten werden. Ausgenommen sind Tiere der Rindergattung im Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologisch geführten Betrieb. Diese Tiere müssen in diesem Fall nach einer vertraglich festgelegten Frist wieder auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren. Tiere aus Embryotransfer, welche bereits vor dem 1. Januar 2001 oder vor der Umstellung auf Biolandbau auf dem Betrieb gehalten wurden, können noch bis zu ihrem Abgang auf dem Knospe-Betrieb gehalten werden.

Direkt aus ET stammende oder geklonte Stiere oder deren Sperma dürfen nicht eingesetzt werden.

- 3.1.2 In biologischen Betrieben soll der Natursprung soweit als möglich gepflegt werden. Bei der Auswahl der Tiere ist der Lebensleistung der Ahnen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Tierhaltung

- 3.1.3 Den artspezifischen Bedürfnissen aller Nutztiere ist durch angepasste Aufstallung Gelegenheit zu Betätigung und Bewegung Rechnung zu tragen. Die Tierschutzverordnung des Bundes muss vollumfänglich eingehalten werden. Die Vorschriften über den regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Verordnung) sind für alle Tiere einzuhalten. Die Gruppenhaltung ist der Einzelhaltung vorzuziehen. Für alle Nutztiere ist ein Weide- oder Auslaufjournal zu führen (gemäss RAUS-Verordnung).

Anbindehaltung

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Tiere angebunden zu halten. In Ausnahme zu diesem Grundsatz ist die Anbindehaltung zulässig:

- für Tiere der Rindergattung auf Kleinbetrieben, deren Grösse durch die Behörde festgelegt wird;
- bei Einzeltieren aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen für eine begrenzte Zeit;
- für Tiere der Rindergattung und Ziegen bis zum 31.12.2010 in bereits vor dem 1.1.2001 bestehenden Gebäuden.
- Bis zum 31.12.2010 kann die MKA auf Gesuch hin für die Anbindehaltung von Arbeitspferden Ausnahmen gewähren.

- 3.1.4 Der Tierbestand muss an die landwirtschaftliche Nutzfläche, den Standort und die Klimabedingungen angepasst sein. Der Tierbestand darf im Talgebiet pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche 2,5 DGVE nicht überschreiten. In höheren Lagen und bei ungünstigen Standortverhältnissen ist der Tierbesatz gemäss Artikel 2.1.8 resp. Weisung «Nährstoffversorgung» zu reduzieren.

Ställe

- 3.1.5 Vollspaltenböden und vollperforierte Böden sind verboten. Die Liegeflächen für alle Tiere müssen gemäss RAUS-Verordnung ausgestaltet sein. Die Ställe müssen mit Tageslicht versehen sein.

- 3.1.6 Materialien und Farben im Stallbau müssen unschädlich sein. Es sind möglichst unschädliche und biologisch gut abbaubare Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu verwenden. Bio Suisse führt eine Liste der empfohlenen Mittel.

→ zu Art. 3.1.6: **Hilfsstoffliste des FiBL, Teile «Zugelassene Stallfliegenmittel», «Desinfektions- und Hygienemittel» und «Empfohlene Reinigungs- und Entkeimungsmittel für Melkgerätschaften»**

Fütterung

3.1.7 Die Tiere sind artgerecht zu ernähren. Die Fütterung der Nutztiere soll die menschliche Ernährung nicht direkt konkurrieren.

3.1.8 Die Tiere sind grundsätzlich mit betriebseigenem Futter zu ernähren. Umstellfutter aus eigener Produktion darf bis maximal 60 Prozent der Ration (Umstellungsbetriebe: bis 100 Prozent) eingesetzt werden. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und werden möglichst aus biologischem Anbau bezogen. Folgende Futtermittel dürfen zugekauft werden:

- Knospe-Futter;
- Knospe-Futter aus Umstellung auf biologischen Landbau; der Anteil an Umstellfutter darf 30 Prozent der Ration der einzelnen Nutztierkategorien nicht übersteigen;
- mit der Hilfsstoff-Knospe zertifiziertes Futter.
- Ab dem 1.1.2004 dürfen konventionelle Futtermittel nur noch gemäss Anhang 5 «Zugelassene konventionelle Futtermittel» eingesetzt werden. Die Liste wird durch die MKA periodisch der aktuellen Versorgungslage und den Bio Suisse Zielen angepasst.
- Die zugelassenen konventionellen Futtermittel dürfen jedoch nur als Einzelkomponenten oder als Bestandteil eines zertifizierten Futtermittels auf den Betrieb geführt werden. Bei der Herstellung von Mischfuttermitteln auf dem Betrieb sind die entsprechenden Weisungen zu beachten.
- Mineralfuttermittel: Richtlinienkonformität muss eindeutig ausgewiesen sein (z. B. durch Etiketten auf Gebinden oder Lieferschein).

Nicht biologische Futtermittel

Der in der Gesamtration enthaltene nicht biologische Futteranteil und der maximale Anteil nicht biologischer Futtermittel in Hilfsstoff-Knospe-zertifiziertem Futter wird von der MKA jährlich im Anhang 5 «Zugelassene konventionelle Futtermittel» neu festgesetzt. Er darf jedoch folgende Werte nicht übersteigen:

- Wiederkäuer: 5 Prozent des TS-Verzehrs pro Tierkategorie
- Übrige Nutztiere: 10 Prozent des TS-Verzehrs pro Tierkategorie

Bei der Festlegung der Prozentzahlen wird der aktuellen Versorgungslage und den ernährungsphysiologischen Eigenschaften der Tiere Rechnung getragen. Ziel ist es den Anteil von nicht biologischen Kraftfutterkomponenten bei den Wiederkäuern bis zum 31.12.2006 gegen null Prozent zu reduzieren und bei den Nichtwiederkäuern bis zum 31.12.2008 so tief wie möglich zu halten. Der Einsatz von nicht biologischen Raufutter-Komponenten soll so tief wie möglich gehalten werden.

Der zulässige Höchstanteil von nicht biologischen Futtermitteln an der Tagesration beträgt 25 Prozent der Trockensubstanz.

Bei nachgewiesenen Futtermittelertragsverlusten, insbesondere auf Grund aussergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, kann der direkt betroffene Tierhalter nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle in Übereinstimmung mit der MKA für einen begrenzten Zeitraum einen höheren Prozentsatz nicht biologischer Raufutter einsetzen. Sind ganze Gebiete von Futtermittelertragsverlusten betroffen, kann das Bundesamt die Zustimmung auch gebietsweise erteilen.

Spezifische Ernährungsvorschriften

Junge Säugetiere müssen auf der Grundlage von unveränderter Milch, vorzugsweise Muttermilch, ernährt werden. Alle Säugetiere sind während eines Mindestzeitraums mit unveränderter Milch zu ernähren. Der Mindestzeitraum bemisst sich nach der Tierart. Er beträgt bei Rindern (einschliesslich Büffel- und Bison-Arten) und Tieren der Pferdegattung drei Monate, bei Schafen und Ziegen 35 Tage und bei Schweinen 40 Tage.

Wiederkäuer müssen ab 1.1.2004 mindestens 90 Prozent der Futter-Trockensubstanz pro Tierkategorie in Form von frischem, siliertem oder getrocknetem Raufutter erhalten. Die MKA legt im Anhang 3 «Definition Raufutter» fest, welche Futtermittel zum Raufutter gezählt werden.

Bei Geflügel muss das im Maststadium verabreichte Futter zu 65 Prozent aus Getreidekörnern und Körnerleguminosen (bzw. deren Produkte und Nebenprodukte) sowie Ölsaaten (bzw. deren Produkte und Nebenprodukte) bestehen.

3.1.9 **Verbotene Futtermittel**

Die Futterkomponenten müssen naturbelassen und die angewendeten Techniken der Futterbereitung möglichst naturnah und energieschonend sein. Futtermittel dürfen keine Spuren von gentechnisch veränderten Organismen oder von Folgeprodukten von gentechnisch veränderten Organismen enthalten, die anteilmässig über den in der Weisung «Fütterung ohne Anwendung von Gentechnologie» festgelegten Limiten liegen.

Im Weiteren sind verboten:

- chemisch-synthetische Zusatzstoffe (Harnstoff, antimikrobielle Leistungsförderer, Enzyme, synthetische Aminosäuren usw.);
- prophylaktisch verabreichte chemotherapeutische Medikamente wie Chemotherapeutika (Sulfonamide u.ä.), Antibiotika, Hormone, Coccidiostatika usw. Ausgenommen sind Wurmkuren in Gebieten mit hohem Befallrisiko (Alpweiden, Standweiden);
- Mastmethoden mit Zwangsfütterung sowie die Haltung von Tieren unter Bedingungen, die zu Anämie führen können.
- Der Einsatz von Gastroabfällen ist verboten. Für Knospe-Betriebe, welche bereits vor dem 1.1.2005 Gastroabfälle eingesetzt haben, gilt eine Übergangsfrist bis am 31.12.2006.

In Futtermitteln für Wiederkäuer sind zudem tierische Eiweisse, tierische Fette, geschützte Fette und geschützte Eiweisse, Propylenglykol, Propionsäure und weitere, der Verdauung der Wiederkäuer nicht entsprechende Produkte und Zusatzstoffe verboten. Mineralstoff- und Spurenelement-Mischungen sowie Vitaminpräparate sind für die Bedarfsdeckung erlaubt. Empfohlen werden natürliche Produkte.

→ **zu Art. 3.1.7–3.1.9 (Fütterung):**

- **Weisungen «Fütterung ohne Anwendung von Gentechnologie» und «Futtermittel»
(gültig für Produzenten und Lizenznehmer)**
- **Futtermittelliste Bio Suisse/ALP/FiBL**
- **Hilfsstoffliste des FiBL, Teile «Zugelassene Siliermittel» und «Zugelassene Mineral- und Ergänzungsfuttermittel»**

3.1.10 **Herkunft der Tiere**

Nutztiere müssen grundsätzlich aus anerkannten Biobetrieben stammen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Tiere der Pferdegattung, welche nicht zur Nahrungsmittelproduktion eingesetzt werden, männliche Zuchttiere und Hobbytiere. Zur Unterstützung dieses Zieles kann die MKA nicht biologische Tiere befristet mit einer Lenkungsabgabe belegen (siehe Art. 7.2.6).

Werden die Tiere gesömmert, so hat die Sömmierung wenn möglich auf Biobetrieben zu erfolgen. In besonderen Fällen kann die Sömmierung auf Betrieben erfolgen, welche die Anforderungen von Artikel 10, Absatz 1, der Sömmierungsbeitragsverordnung vom 29. März 2000 (SöBV) einhalten.

Biobetriebe dürfen Tiere der Rindergattung aus einem nicht biologisch geführten Betrieb in Aufzuchtvertrag nehmen. Diese Tiere müssen jedoch nach einer vertraglich festgelegten Frist wieder auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren. Eine biologische Vermarktung dieser Tiere ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Zukauf von Tieren aus biologischen aber nicht Bio Suisse Betrieben

Zugekaufte Biotiere aus nicht Bio Suisse Betrieben müssen während mindestens drei Monaten nach den Bio Suisse Richtlinien gehalten werden um mit der Knospe resp. Umstellungs-Knospe vermarktet zu werden. Tiere aus den Kategorien Legehennen, Mastgeflügel und Schweine dürfen nur aus anerkannten Bio Suisse Betrieben zugeführt werden.

Zukauf nicht biologischer Tiere

Sind zur Ergänzung der natürlichen Bestandesvergrößerung oder zur Bestandenerneuerung Tiere aus Bio Suisse Betrieben oder Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar, so dürfen in Absprache mit der Zertifizierungsstelle nullipare weibliche Jungtiere (Tiere, die noch nicht geworfen haben) alljährlich in einem Umfang von bis zu 10 Prozent des Bestandes an ausgewachsenen Tieren der Pferde- oder Rindergattung, einschliesslich der Büffel- und Bison-Arten, oder bis zu 20 Prozent des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen, Schafen oder Ziegen aus nicht biologischen Betrieben eingestallt werden. Für Biobetriebe mit weniger als 10 Tieren der Rinder- oder der Pferdegattung oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen ist die Erneuerung auf ein Tier im Jahr beschränkt. Sind Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar, so dürfen zum Aufbau eines neuen Tierbestandes Geflügel aus nicht biologischen Betrieben zugekauft werden, wenn sie spätestens am dritten Lebenstag eingestallt werden. Davon ausgenommen sind Legehennenküken und Küken zur Pouletmast.

Ausnahmen für den Zukauf nicht biologischer Tiere

Die Zertifizierungsstelle kann in Übereinstimmung mit der MKA auf Gesuch hin einzelnen Betrieben bewilligen, Tiere aus nicht biologischen Betrieben im Umfang bis zu 40 Prozent des Bestandes einzustallen, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, bei:

- Erheblicher Ausweitung der Haltung;
- Rassenumstellung;
- Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion;
- Notwendigkeit eines Ersatzkalbes für eine Mutter- oder Ammenkuh;
- Gefahr, dass eine bestimmte Rasse der Landwirtschaft verloren geht.

Bei hoher Mortalität auf Grund einer Seuche oder einer Katastrophensituation bewilligt die MKA in Übereinstimmung mit der Zertifizierungsstelle die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes mit Tieren aus nicht biologischen Betrieben, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind.

Männliche Zuchttiere aus nicht biologischen Betrieben können jederzeit zugekauft werden.

Wartefristen für Tiere aus nicht biologischen Betrieben

Um als Biotiere zu gelten, müssen Nutztiere, die nicht aus Biobetrieben stammen und die nach dem Beginn der Umstellung zugekauft werden, nach den Bio Suisse Richtlinien gehalten werden, und zwar für mindestens:

- 12 Monate bei Tieren der Pferde- und Rindergattung (einschliesslich Büffel- und Bison-Arten) für die Fleisch-erzeugung und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens;
- 6 Monate bei kleinen Wiederkäuern und Schweinen;
- 6 Monate bei milchproduzierenden Tieren;
- 56 Tage bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt geworden war;
- 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.

Tiergesundheit

3.1.11

Bei Verletzung oder Krankheit müssen die Tiere behandelt werden. Natürliche Mittel und komplementärmedizinische Heilmethoden haben Vorrang, sofern sie erfahrungsgemäss eine therapeutische Wirkung auf die betreffende Tierart oder die zu behandelnde Krankheit haben. Chemischsynthetische allopathische Behandlungen (Behandlungen mit chemisch-synthetischen Mitteln, welche direkt auf den Krankheitserreger wirken) dürfen auf Anordnung des Tierarztes vorgenommen werden, wenn die Krankheit oder Verletzung mit komplementärmedizinischen Methoden nicht wirksam behandelt werden kann. Sie müssen schriftlich unauslöschbar im Stalljournal festgehalten werden.

Wartezeiten

Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels und der Gewinnung von einem solchen Tier stammenden Lebensmitteln beträgt grundsätzlich das Doppelte der auf der Packung aufgeführten, gesetzlich vorgeschriebenen Zeit. Ausgenommen hiervon sind Mittel zur Trocknung von Kühen mit Euterproblemen. Vor dem Einsatz von Trockenstellern hat zwingend eine bakteriologische Untersuchung der Milch zu erfolgen.

Vorbeugende Behandlungen

Der prophylaktische Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Medikamente, Antibiotika und Hormone ist verboten. Die Verwendung von Kokzidiostatika, vorbeugende Eiseninjektionen bei Schweinen sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken, sind nicht zulässig. Die Hormone dürfen jedoch im Falle einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung einem einzelnen Tier verabreicht werden. Auf tierärztliche Verordnung sind chemisch-synthetische Wurmkuren und Impfungen erlaubt.

Behandelte Tiere müssen jederzeit eindeutig als solche identifizierbar sein.

Für die Desinfektion der Zitzen sind die in der Liste der ALP aufgeführten Mittel erlaubt.

Anzahl der Behandlungen

Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Kalenderjahres mehr als drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika (oder mehr als eine therapeutische Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist), so dürfen die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht mehr als biologisch verkauft werden, und die Tiere müssen die in Art. 3.1.10 festgelegten Umstellfristen erneut durchlaufen. Davon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen sowie Behandlungen im Rahmen von staatlichen Tierseuchenprogrammen.

→ **zu Art. 3.1.11: Hilfsstoffliste des FiBL, Teil «Empfohlene Ektoparasitenmittel»**

Zootechnische Massnahmen

3.1.12

Zootechnische Eingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken. Sie müssen durch qualifiziertes Personal im dafür am besten geeigneten Alter der Tiere ausgeführt werden. Eingriffe wie das Beschneiden oder Kürzen von Schwänzen, Zähnen sowie von Schnäbeln, Zehen und Flügeln beim Geflügel, das Kapaunisieren, die Enthornung von adulten Tieren und die Verwendung von Nasenringen bei Schweinen sind nicht zulässig.

In begründeten Fällen sind folgende Eingriffe zulässig:

- Die Enthornung von adulten Tieren aus Sicherheitsgründen, sofern sie vom Tierarzt fachgerecht unter Anästhesie und nicht während der Monate Mai, Juni, Juli und August durchgeführt wird;
- Das Anbringen von Nasenringen bei Schweinen, die gealpt werden und jeden Tag freien Zugang zur Weide haben.

Bei einzelnen Tieren dürfen folgende Eingriffe vorgenommen werden:

- Schwänze kupieren bei Lämmern, wenn sich fütterungsbedingte Durchfälle nicht vermeiden lassen (Alpung) und das Ausscheren nicht hilft;
- die Enthornung von Jungtieren unter Betäubung, falls dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist;
- die Kastration zur Sicherstellung der Qualität der Erzeugnisse; Bei Schweinen darf der Eingriff nur bis zum Alter von 14 Tagen vorgenommen werden.

→ **zu Kap. 3.1 (Tierhaltung auf Alpen): Weisung «Alpen und Alpprodukte»**

TIERARTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

→ **zu Kap. 3.2ff. (tierartspezifische Anforderungen):
Merkblatt der MKA «Wachtelhaltung» (Auszeichnung mit der Knospe möglich)**

3.2 Rindvieh

Haltung

3.2.1 Elektrische Kuhtrainer sind verboten. Die RAUS-Verordnung des Bundes ist, wie in Art. 3.1.3 vorgeschrieben, einzuhalten.

Fütterung

3.2.2 Das Rindvieh ist vornehmlich mit Grundfutter zu ernähren. Kraftfutter darf nur der Ergänzung dienen. Der Futterzukauf ist in Artikel 3.1.8 geregelt.

3.2.3 Kälber dürfen nicht vor dem 3. Monat von der Milch abgesetzt werden. Milchersatzpulver oder Milchpulver dürfen nicht eingesetzt werden.

3.3 Schafe

Haltung

3.3.1 Die Schafe müssen in Gruppenhaltung auf der Weide oder im Laufstall mit Auslaufmöglichkeit gehalten werden. Einzelhaltung in Ablammboxen ist nur über die Ablammzeit während maximal sieben Tagen und in Krankheitsfällen erlaubt. Böcke können einzeln gehalten werden.

Während der Vegetationsperiode sind die Schafe täglich zu weiden. Bei schlechtem Wetter genügt täglicher Auslauf in einem Laufhof. Im Winter ist allen Tieren mindestens 13-mal pro Monat Auslauf zu gewähren.

3.3.2 Die Kastration ist erlaubt. Die Bestimmungen aus der Tierschutzverordnung (TschV) sind dabei zu beachten.

3.3.3 Tiere aus der Wanderschäferei dürfen nicht mit der Knospe vermarktet werden. Betriebe, welche während der Wintermonate sowohl Wanderschäferei wie auch Stallhaltung betreiben, dürfen die Tiere aus dem Heimbetrieb mit der Knospe vermarkten. Bedingung ist, dass die Tiere aus der Wanderschäferei nicht auf den Betrieb zurückgenommen werden.

Fütterung

3.3.4 Die Schafe sind vornehmlich mit Grundfutter (Raufutter) zu ernähren. Der nicht biologische Futterzukauf ist in Artikel 3.1.8 geregelt.

Die Lämmer sind grundsätzlich mit Muttermilch aufzuziehen und zu mästen. Der Einsatz von Milchpulver ist verboten.

Tiermedizin

3.3.5 Die Haltung der Schafe ist so zu optimieren, dass eine Entwurmung mit chemisch-synthetischen Medikamenten möglichst hinfällig wird. Auf tierärztliche Verordnung sind chemisch-synthetische Wurmkuren erlaubt.

Der individuellen Behandlung von Klauenkrankheiten (Aushauen, Desinfektion) ist der Vorzug zu geben. Bei Klauenbädern sind Kupferlösungen und Formalin zurückhaltend anzuwenden.

→ **zu Kap. 3.3: Weisung «Schafhaltung – Milch und Fleisch»**

3.4 Ziegen

Haltung

- 3.4.1 Ziegen sind während der Vegetationsperiode täglich zu weiden. Es gelten die RAUS-Richtlinien des Bundes. Während dem Abgitzeln müssen sich Muttertiere mindestens einen Tag frei bewegen können. Einzelhaltung in Abgitzelbuchten ist nur nach dem Gitzeln während maximal 7 Tagen und in Krankheitsfällen erlaubt. Böcke können einzeln gehalten werden. Hormonelle Brunstsynchronisation ist verboten.

Fütterung

- 3.4.2 Ziegen sind vornehmlich mit betriebseigenem Raufutter zu ernähren. Der Anteil des Kraftfutters (biologisch und nicht biologisch) am Gesamtverzehr darf maximal 10 Prozent betragen. Der Zukauf von nicht biologischem Futter ist in Artikel 3.1.8 geregelt.

Tiermedizin

- 3.4.3 Die Haltung der Ziegen ist so zu optimieren, dass eine Entwurmung mit chemisch-synthetischen Medikamenten möglichst hinfällig wird. Auf tierärztliche Verordnung sind chemisch-synthetische Wurmkuren erlaubt. Der Einsatz von Langzeitantibiotika zum Trockenstellen ist verboten.

→ zu Kap. 3.4: Weisung «Ziegenhaltung»

3.5 Schweine

Haltung

- 3.5.1 Alle Schweine müssen ab dem 24. Lebenstag täglichen Zutritt zu einem Auslauf haben. Ausgenommen davon sind Muttersauen in den ersten 24 Tagen nach dem Abferkeln. Bei Galtsauen ist das Abschiessen der Fressstände nur während der Fütterung erlaubt, sonst ist Gruppenhaltung vorgeschrieben. Weide oder Wühlareal ist für Galtsauen Bedingung. Muttersauen dürfen eine Woche vor dem Abferkeln und während der Säugetzeit einzeln in der Abferkelbucht gehalten werden. Fixieren der Muttersauen ist nicht erlaubt. Die Ferkel dürfen nicht vor sechs Wochen abgesetzt werden. Den Schweinen muss langes Raufutter oder Stroh als Beschäftigungsmittel zur Verfügung stehen.

Fütterung

- 3.5.2 Der maximale nicht biologische Futteranteil gemäss Art. 3.1.8 darf nicht überschritten werden. Die zulässige Menge von nicht biologischen Futterkomponenten darf jedoch mit nicht biologischen Molkereiabfällen auf maximal 35 % des Gesamtverzehrs, gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden.

- 3.5.3 Erlaubte Höchstgehalte an Mineralstoffen und ausgewählten Vitaminen im Schweinefutter sind in der Futtermittelliste Bio Suisse/ALP/FiBL geregelt. Den Zuchtsauen und Mastschweinen muss täglich Raufutter angeboten werden.

→ zu Kap. 3.5:

- Weisung «Schweinehaltung»
- Futtermittelliste Bio Suisse/ALP/FiBL

3.6 Legehennen

Haltung

3.6.1 Jeder Legehennen (LH) muss mindestens 5 m² Weidefläche zur Verfügung stehen. Die Mindestfläche bei Koppelsystemen beträgt 2 m² pro LH. Die Weide muss Strukturen enthalten, die den Tieren Schatten und Schutz vor Feinden bieten. Den LH ist Zutritt zu einem Aussenklimabereich (AKB) mit Staubbad zu gewähren.

3.6.2 Die maximale Herdengrösse beträgt 250 LH. Bei strukturierten 3-dimensionalen Haltungssystemen (Wasser und Futter auf verschiedenen Ebenen) kann die Herdengrösse auf maximal 500 Tiere erhöht werden. Pro Stall sind maximal vier Herden möglich.
Es wird empfohlen Hähne zu halten.

3.6.3 Im Stall darf die Besatzdichte nicht mehr als fünf LH pro m² begehbare Fläche betragen. In Ställen mit integriertem AKB kann der Tierbesatz in der Nacht 8 LH pro m² begehbare Fläche betragen. Pro m² Stallgrundfläche dürfen maximal 15 LH gehalten werden. 33 Prozent der Stallgrundfläche müssen eingestreuter Scharrraum sein. Den LH müssen genügend eingestreute oder mit einer weichen Kunststoffeinlage versehene Legenester und genügend erhöhte Sitzstangen zur Verfügung stehen.
Zur Beleuchtung sind Glühbirnen und HFL (Hochfrequenzlicht >1000 Hertz) erlaubt. Die Hellphase darf 16 Stunden pro Tag nicht überschreiten (ausgenommen Tageslicht im Sommer). Die Ställe sind regelmässig zu entmisten. Die Kotgrube muss abgetrennt sein.

Fütterung

3.6.4 Der Futterzukauf ist in Artikel 3.1.8 geregelt. Den LH ist ein geeignetes Körnergemisch in die Einstreu oder auf den Boden zu verabreichen.

3.6.5 LH müssen die Möglichkeit haben, an einer offenen Wasserfläche zu trinken.

→ **zu Kap. 3.6: Weisung «Geflügelhaltung»**

3.7 Junghennen-Aufzucht

Haltung

3.7.1 Die Junghennen (JH) sollen in der Aufzucht die natürlichen Verhaltensweisen erlernen, welche sie im Legestall auch ausüben können. In der Aufzucht sollen Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung entwickelt und aufgebaut werden. Grundsätzlich gelten die gleichen Anforderungen wie für die LH.
Dem jeweiligen Alter entsprechend ist den JH Weideauslauf zu gewähren.

3.7.2 Die Herdengrösse darf maximal 1'000 JH je Einheit betragen. Bis zum 21. Alterstag können bis zu 2'000 JH pro Herde gehalten werden. Die Anzahl Herden und Ställe sind analog zu Artikel 3.6.2 geregelt.

3.7.3 Im Stall darf die Besatzdichte nicht mehr als 8 JH pro m² begehbare Fläche betragen. In Ställen mit integriertem AKB kann der Tierbesatz in der Nacht 13 JH pro m² begehbare Fläche betragen. Der maximale Tierbesatz pro m² Stallgrundfläche beträgt 24 JH (ab 43. Alterstag).

Fütterung

3.7.4 Die Fütterung ist in Artikel 3.1.8–3.1.9 geregelt.
Den JH ist dem Alter entsprechend ein geeignetes Körnergemisch zu verabreichen.

3.7.5 JH müssen die Möglichkeit haben, an einer offenen Wasserfläche zu trinken.

→ **zu Kap. 3.7: Weisung «Geflügelhaltung»**

3.8 Mastgeflügel

Haltung

- 3.8.1 Die Weide ist den Bedürfnissen der jeweiligen Mastgeflügelart anzupassen. Dem jeweiligen Alter entsprechend ist der Mastgeflügelart Weideauslauf zu gewähren. Dem Mastgeflügel (MG) ist, mit Ausnahme des Wassergeflügels, Zutritt zu einem AKB mit Staubbad zu gewähren.
Wassergeflügel muss stets Zugang zu einer offenen Wasserfläche haben.
- 3.8.2 Die extensiven bis mittelintensiven Linien und Rassen müssen sich auf Grund ihrer genetischen Veranlagung speziell für die Grünauslaufhaltung eignen. Bio Suisse kann eine Positivliste für Linien und Rassen erstellen.
Die maximale Herdengrösse muss der entsprechenden Mastgeflügelart angepasst sein. Der Grünauslauf muss Strukturen enthalten, die den Tieren Schatten und Schutz vor Feinden bieten. Er muss nach jedem Umtrieb gewechselt werden, um einer übermässigen Parasitenbelastung vorzubeugen. Die Auslaufläche darf maximal 2-mal jährlich mit Geflügel belegt werden. Zwischen den Belegungen ist eine Pause von mindestens 12 Wochen einzuhalten.
- 3.8.3 Die Abmessungen und Form der Sitzstangen für Poulets, Truten, Perlhühner, Flugenten entsprechen der jeweiligen Tiergattung und dem Alter.
Zur Beleuchtung sind Glühbirnen und HFL (Hochfrequenzlicht > 1000 Hertz) erlaubt.

Fütterung

- 3.8.4 Für die Fütterung von MG gelten analog Artikel 3.6.4 und 3.6.5. MG, das Gras sinnvoll verwerten kann, muss einen erheblichen Futteranteil auf der Weide aufnehmen können.
- 3.8.5 Das Mastgeflügel muss von einer offenen Wasserstelle trinken können.

→ zu **Kap. 3.8: Weisung «Geflügelhaltung»**

3.9 Kaninchen

- 3.9.1 Für die Haltung und Fütterung von Kaninchen gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Tiere.
- 3.9.2 In Abweichung zu den übrigen Tierarten müssen bei den Kaninchen anstelle der RAUS-Anforderungen die Anforderungen der besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme (BTS) erfüllt werden.
- 3.9.3 Damit Kaninchen unter Verwendung der Knospe vermarktet werden dürfen, müssen die Jungtiere von Zuchtgruppen stammen, die gemäss diesen Bestimmungen gehalten werden.

→ zu **Kap. 3.9: Weisung «Kaninchenhaltung»**

3.10 Speisefische

Grundsätze

3.10.1 Die allgemeinen Grundsätze der Tierproduktion (Kapitel 3.1) gelten auch in der Speisefischproduktion sinngemäss. Hingewiesen sei insbesondere auf die Artikel 3.1.7–3.1.9 (Fütterung), 3.1.10 (Herkunft der Tiere) und 3.1.11 (Tiergesundheit).

3.10.2 Bei der Fischproduktion ist darauf zu achten, dass das ökologische Gleichgewicht nicht gestört wird, dass natürliche Populationen nicht gefährdet werden und dass die Grundprinzipien der Nachhaltigkeit erfüllt sind. Die artspezifischen Bedürfnisse der Fische müssen berücksichtigt werden (Teich/Anlage, Lebensraumstruktur, Besatzdichte, Wasserqualität usw.).

3.10.3 Die Fische sind bei Haltung, Transport und Tötung keinen unnötigen Belastungen oder Stress auszusetzen.

Herkunft

3.10.4 Grundsätzlich sind nur heimische, den regionalen Verhältnissen angepasste Fischarten einzusetzen. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig und mit Auflagen verbunden. Es dürfen keine gentechnisch veränderten oder triploiden Fische eingesetzt werden. Eltern- und Jungfische dürfen nicht mit Antibiotika, Wachstumsförderern oder Hormonen behandelt werden oder worden sein.

Fütterung

3.10.5 Für Salmoniden und andere carnivore Fischarten ist die Zufütterung von Fischmehl/-öl erlaubt. Das Fischmehl/-öl muss entweder aus Abfällen der Speisefischverarbeitung hergestellt sein oder aus nachweislich nachhaltiger Fischereiwirtschaft stammen.

Fischzuchtanlagen

3.10.6 Fischzuchtanlagen dürfen in Ausnahme zum Artikel 3.1.8 die gesamte Futtermenge zukaufen. Ansonsten müssen alle Fütterungsanforderungen eingehalten werden. Die gesamte Fischzuchtanlage muss biologische Fische produzieren. Eine Parallelproduktion von nicht biologischem und biologischem Fisch ist nicht erlaubt. Die Kapitel 4 bzw. 7 dieser Richtlinien bezüglich Umstellung bzw. Kontrolle und Anerkennung sind sinngemäss einzuhalten.

→ **zu Kap. 3.10:**

- **Weisung «Speisefischproduktion»**
- **Hilfsstoffliste für die Fischzucht**

3.11 Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse

Grundsätze

3.11.1 Nichtlandwirtschaftliche Imkereibetriebe können Imkereierzeugnisse mit der Knospe herstellen und vermarkten. Dazu schliessen sie mit Bio Suisse einen Lizenzvertrag ab. Unterhält ein Betreiber mehrere Bienenstände, so müssen alle Einheiten die Bio Suisse Anforderungen erfüllen, auch wenn sie in verschiedenen Regionen aufgestellt sind.

3.11.2 Imker, welche für einen nicht Knospe-zertifizierten Landwirtschaftsbetrieb verantwortlich sind, sind nicht zu Knospe-Imkerei zugelassen.

3.11.3 Die Bienenhaltung auf einem Knospe-Betrieb kann nichtbiologisch sein, wenn diese an eine Drittperson vermietet wird, welche keine Verantwortung für einen Knospe-Betrieb hat.

Risikogebiete und Standorte

3.11.4 Bio Suisse kann für bestimmte Gebiete und Regionen festlegen, dass die dort erzeugten Produkte nicht mit der Knospe vermarktet werden dürfen. Die Minimalanforderungen müssen jedoch auch in solchen Regionen eingehalten werden.

Auszeichnung

3.11.5 Ein Knospe-Betrieb kann seine Bienenhaltung gemäss den in den Weisungen festgehaltenen Minimalbedingungen bewirtschaften, wenn er die Erzeugnisse nicht mit der Knospe auszeichnet.

→ **zu Kap. 3.11:**

- **Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft Art. 8ff. (SR 910.181)**
- **Weisung «Imkereierzeugnisse»**
- **Weisung «Bienenhaltung»**

4 Umstellung auf biologischen Landbau

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Umstellung auf den biologischen Landbau betrifft grundsätzlich den gesamten Betrieb bzw. die gesamte Betriebsfläche. Hofverarbeitung und Handel von Lebensmitteln sowie die Verpflegung von Gästen auf dem Hof sind von der Gesamtbetrieblichkeit ausgenommen. Details werden durch die Markenkommissionen auf Weisungsstufe geregelt. Die Bio Suisse Richtlinien sind bereits während der Umstellung vollumfänglich einzuhalten.

4.1.2 Umstellungswillige Betriebe legen den Kontrollorganen vollständige Angaben über die bisherige Bewirtschaftungsart und Bodenanalysen (Nährstoffvorräte) vor.

4.1.3 Personen, die ihren Betrieb umstellen oder die neu einen Knospebetrieb führen wollen, verpflichten sich zur Absolvierung eines mindestens zweitägigen Einführungs- oder Weiterbildungskurses über Hintergründe und Methoden des biologischen Landbaus. Die Kurstage werden mit einem Testat bestätigt. Das Wahlfach Biolandbau innerhalb der landwirtschaftlichen Ausbildung, eine landwirtschaftliche Lehre auf einem Biobetrieb oder mindestens eine Vegetationsdauer Berufspraxis auf einem Biobetrieb gilt als erfüllte Pflichtausbildung, sofern sie nicht mehr als vier Jahre zurückliegt.

→ zu Art. 4.1.1–4.1.3: **Weisungen «Gesamtbetrieblichkeit (Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe)», «Neulandantritt», «Betriebs- und Tierhaltungsgemeinschaft und überbetriebliche Zusammenarbeit» und «Alpen und Alpprodukte»**

Zeitlicher Ablauf

4.1.4 Die Umstellungszeit dauert mindestens zwei volle Kalenderjahre. Zu Beginn der Umstellung verpflichtet sich der Betriebsleiter schriftlich zur Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien. Die volle Anerkennung als Knospe-Betrieb erfolgt ab dem dritten Jahr nach Umstellungsbeginn. Ab 1. Januar des dritten Jahres geerntete pflanzliche Produkte und gewonnene tierische Produkte dürfen mit der Vollknospe vermarktet werden. Ausgenommen sind sämtliche Produkte von raufutterverzehrenden Nutztieren: Diese dürfen erst ab 1. Mai des dritten Jahres mit der Vollknospe vermarktet werden. Der im Vorjahr ausgestellte Umstellungsausweis (U2) genügt dabei als Legitimation für die Vollknospe-Vermarktung.

Ein nach schweizerischer Bio-Verordnung zertifizierter Landwirtschaftsbetrieb kann mit einem zusätzlichen Bio Suisse Umstelljahr als Knospe-Betrieb anerkannt werden. Biobetriebe, die mindestens gleichwertige Richtlinien eines anderen Labels einhalten, können ohne Umstellungszeit als Knospe-Betriebe zertifiziert werden. Ein Knospe-Betrieb muss jedoch vor Erhalt des Vollknospe-Status mindestens für die zwei vorangegangenen Jahre Bio Suisse Beiträge bezahlt haben. Davon ausgenommen sind gleichwertige Biobetriebe, welche die Bio Suisse Richtlinien vollumfänglich einhalten und bereits Mitglied in einer Bio Suisse Mitgliedorganisation sind.

4.1.5 Im ersten Umstellungsjahr dürfen nach erfolgter Zertifizierung (frühestens 1. Mai) sämtliche Ernteprodukte der nach dem 1. Januar ausgesäten Kulturen unter der Umstellungs-Knospe vermarktet werden.

Vor dem 1. Januar ausgesäte Kulturen dürfen unter der Umstellungs-Knospe vermarktet werden, sofern sich der Produzent vor dem Aussaatdatum für den Biolandbau angemeldet hat und schriftlich bestätigt, dass die betreffende Kultur ab Aussaat biokonform angebaut worden ist. Die Zertifizierungsstelle regelt die Nachweispflicht.

4.1.6 Bei Verfütterung an die eigenen Tiere können alle im ersten Umstellungsjahr geernteten Futter (Futtergetreide, Luzerne usw.) als Biofutter angerechnet werden. Dies unabhängig von der Regelung in Art. 4.1.5 Abs. 2. Im Jahr vor der Umstellung geerntete eigene Futtermittel gelten, mit Ausnahme des Raufutters, ab dem 1. Mai des Umstellungsjahres als nicht biologische Futtermittel.

4.1.7 Die Ernteprodukte von Dauerkulturen dürfen nach erfolgter Zertifizierung (1. Mai) ab der Ernte im 1. Umstellungsjahr mit der Umstellungs-Knospe ausgezeichnet werden.

4.1.8 Für spezielle bodenunabhängige Produktionszweige im Bereich Anbau sind Abweichungen einzelner Richtlinienbestimmungen möglich. Der Betrieb muss trotzdem gesamthaft umgestellt werden. Die genauen Bedingungen legt die MKA im Einzelfall fest.

4.2 Schrittweise Umstellung

Pflanzenbau

4.2.1 Ist eine sofortige vollständige Umstellung mit unzumutbar hohen Risiken verbunden, so kann ein Betrieb mit Wein-, Obst- oder Zierpflanzenanbau schrittweise auf die biologische Produktion umstellen. Voraussetzung dazu ist ein Umstellungsplan, der nach spätestens fünf Jahren eine ganzbetriebliche biologische Bewirtschaftung gemäss den Bio Suisse Richtlinien vorsieht. Die detaillierten Ausführungsbestimmungen sind in der Weisung zur schrittweisen Umstellung beschrieben.

4.2.2 Die Bedingungen für eine schrittweise Umstellung sind:

1. Ein verbindlicher Umstellungsplan mit einer detaillierten Beschreibung der Umstellungsschritte und einem Zeitplan;
2. Nachweis der Kontrollierbarkeit bezüglich Produktionstechnik, Abdriftvermeidung und separatem Warenfluss.
3. Die Produktionsmassnahmen und der Warenfluss des ganzen Betriebes sind zu dokumentieren und werden kontrolliert. Der Umstellungsplan regelt auch Bewirtschaftungsmassnahmen auf der nicht biologisch genutzten Fläche. Dabei gilt der Grundsatz: So rasch wie möglich so biologisch wie möglich.
4. Eindeutige Abgrenzung der unterschiedlich bewirtschafteten Flächen und deren Ernteprodukte ab Feld bis zum Verkauf. Die Berührungsgrenzen zwischen biologisch und nicht biologisch bewirtschafteten Flächen sind zu minimieren.
5. Eine nicht biologische Zwischennutzung der biologisch bewirtschafteten Flächen ist ausgeschlossen.
6. Bewilligung durch das Bundesamt für Landwirtschaft.

4.2.3 Ausser im Rebbau dürfen nur diejenigen Produkte unter der Umstellungs-Knospe vermarktet werden, die äusserlich einfach und eindeutig von den gleichzeitig nicht biologisch erzeugten Produkten unterscheidbar sind. Im Rebbau können unter dem Vorbehalt einer lückenlosen Warenflusskontrolle (z. B. Mengenerfassung im Rahmen der kantonalen Weinlesekontrollen) die Produkte ein und derselben Rebsorte unterschiedlich zertifiziert und vermarktet werden.

4.2.4 Biologisch angebaute Erzeugnisse können nach einer Umstellungszeit von zwei Jahren mit der Knospe vermarktet werden, sofern sich sämtliche übrigen Betriebszweige in Umstellung befinden.

Tierhaltung

4.2.5 Ist die sofortige vollständige Umstellung der Nutztierhaltung nicht zumutbar, so kann die MKA und das BLW dem Betrieb gestatten, die Tierhaltung innert drei Jahren schrittweise nach Tierkategorien umzustellen. Die Detailbestimmungen sind in der Weisung zur schrittweisen Umstellung beschrieben.

Tierkategorien, Anforderungen

4.2.6 Mit Ausnahme von Wiederkäuern und Pferden können sämtliche Tierkategorien schrittweise umgestellt werden. Nicht zulässig ist die Parallelproduktion von Tieren der gleichen Nutztierkategorie. Bei der Fütterung und beim Tierzukauf kann bei den bewilligten Tierkategorien von den Richtlinien abgewichen werden. Die Anforderungen an Haltung, Tierzucht und Tiergesundheit müssen ab Beginn der schrittweisen Umstellung vollumfänglich eingehalten werden.

Dauer und Wartefristen

4.2.7 Während maximal drei Jahren nach Umstellungsbeginn müssen die bewilligten Tierkategorien noch nicht sämtliche Anforderungen der Richtlinien erfüllen. Alle Tierkategorien müssen bis Ende des dritten Jahres umgestellt sein. Die Wartefristen müssen also bis 31. Dezember abgeschlossen sein. Die Wartefristen für die einzelnen Nutztiere sind in den Richtlinien Art. 3.1.10 festgelegt. In Abweichung zur schrittweisen Umstellung im Pflanzenbau können die Wartefristen der einzelnen Tierkategorien unabhängig vom Kalenderjahr durchlaufen werden. Während der Wartefrist sind alle Bedingungen der Richtlinien vollumfänglich einzuhalten (inkl. Fütterung und Herkunft der Nutztiere). Nach Durchlaufen der Wartefrist können die Produkte als Umstell- oder Vollknospe-Produkte vermarktet werden, je nach Status des Gesamtbetriebes.

Bewilligung

4.2.8 Ein Umstellungsplan muss vor Ablauf der Anmeldefrist an die MKA eingereicht werden. Gemäss Art. 9 der BioV muss die schrittweise Umstellung auch vom BLW zugelassen werden.

Bienenhaltung

4.2.9 Die Umstellungszeit für die Bienenhaltung dauert mindestens ein Jahr. Sie ist jedoch erst abgeschlossen, wenn der Wachs entsprechend den Vorgaben der Weisungen ausgewechselt worden ist. Die Vermarktung mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft in Umstellung ist unzulässig.

→ zu Kap. 4.2: Weisung «Schrittweise Umstellung»

5 Verarbeitung und Handel

→ zu Kap. 5: Weisungen «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung», «Fütterung ohne Anwendung von Gentechnologie», «Gastronomie» und «Futtermittel»

5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Soweit Anforderungen für bestimmte Produktgruppen nicht in Weisungen geregelt sind, gelten für die Verarbeitung diese allgemeinen Richtlinien.

→ zu Kap. 5.1: Weisungen zu den Richtlinien, Lizenznehmer und Hofverarbeiter.
Weisungen zur Verarbeitung bestehen für die folgenden Produktgruppen (Stand 1.1.2007):

- «Milch und Milchprodukte»
- «Fleisch und Fleischerzeugnisse»
- «Obst, Gemüse, Kräuter, Pilze und Sprossen»
- «Imkereierzeugnisse»
- «Getreide und Getreideprodukte»
- «Alkoholika und Essig»
- «Pflanzliche Öle und Fette»
- «Eier und Eiprodukte»
- «Gewürze, Würze, Bouillon, Suppen und Saucen»
- «Gastronomie»
- «Futtermittel»
- «Dünge- und Bodenverbesserungsmittel mit der Hilfsstoff-Knospe»

5.2 Herkunft der Zutaten

Allgemeine Anforderungen

5.2.1 Alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs müssen aus anerkannt biologischem/ökologischem Landbau stammen. Massgebend sind die Bio Suisse Produktionsvorschriften oder von Bio Suisse als gleichwertig anerkannte ausländische Regelungen.

5.2.2 Wildgewachsene Rohstoffe können verwendet werden, sofern sie gemäss Art 2.9 dieser Richtlinien gesammelt worden sind.

Abweichungen

5.2.3 Kann der Antragsteller nachweisen, dass nicht alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in ausreichender Menge oder Qualität verfügbar sind, kann Bio Suisse unter den nachfolgenden Voraussetzungen von den allgemeinen Anforderungen abweichen:

- Einzelne Komponenten dürfen nicht gleichzeitig aus biologischer und nicht biologischer Herkunft stammen.
- Mindestens 95 Prozent der Zutaten müssen aus biologischem Landbau stammen. Die erlaubten nicht biologischen Zutaten sind in der Liste C, Anhang 3 der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft abschliessend aufgeführt. Zusätzliche Einschränkungen durch Bio Suisse sind möglich. Die nicht biologischen Zutaten müssen als solche deklariert werden. Die Verarbeitung erfolgt auch für diese nach den vorliegenden Richtlinien.
- Stammen weniger als 95 Prozent, aber mindestens 70 Prozent der Zutaten aus biologischem Landbau, können diese Produkte mit der Deklarations-Knospe gekennzeichnet werden. Die Liste der erlaubten nicht biologischen Zutaten (Liste C, Anhang 3 der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft) und der zugelassenen Zusatzstoffe (siehe produktespezifische Weisungen zur Verarbeitung) gilt auch für diese Produkte.
- Produkte aus Knospe-Umstellungsbetrieben dürfen mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden.

Produkte, die mit der Knospe gekennzeichnet werden, dürfen grundsätzlich keine Zutaten aus Umstellungsbetrieben enthalten. Ansonsten müssen sie als Umstellungsprodukte gekennzeichnet werden.

5.2.4 Massgebend für die Berechnung ist der Massenanteil zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

→ zu Kap. 5.2 (produktespezifisch): Weisungen zu den Richtlinien, Lizenznehmer und Hofverarbeiter

5.3 **Verarbeitungsverfahren und -methoden**

Allgemeine Prinzipien

- 5.3.1 Produkte, die mit der Schutzmarke Knospe ausgezeichnet werden, dürfen nur durch schonende, mechanische und physikalische Garungs- und Fermentativ-Prozesse sowie Kombinationen dieser Verfahren verarbeitet werden.
- 5.3.2 Eine unnötige Bearbeitung oder Verarbeitung sowie die Herstellung von Produkten aus isolierten Nahrungsmittelsubstanzen sind unzulässig.
- 5.3.3 Verfahren und Behandlungen mit ionisierenden Strahlen und Mikrowellen sind nicht erlaubt.

Verwendung von Mikroorganismen, Enzymen und speziellen Verfahren

- 5.3.4 Den Nahrungsmitteln dürfen keine genetisch manipulierten Organismen und/oder mit ihrer Hilfe gewonnene Produkte zugefügt werden. Die zugelassenen Enzyme sind in den produktespezifischen Weisungen zur Verarbeitung aufgeführt.

Chemische Verarbeitung von Lebensmitteln

- 5.3.5 Die chemische Verarbeitung von Lebensmitteln oder die chemische Veränderung von Lebensmittelsubstanzen sind verboten. pH-Einstellungen sind in begründeten Fällen zugelassen. Der Gebrauch zugelassener Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe (siehe Artikel 5.4.1 und 5.4.2) ist nicht als chemischer Verarbeitungsprozess im Sinne dieser Richtlinien zu betrachten.

→ **zu Kap. 5.3 (produktespezifisch): Weisungen zu den Richtlinien, Lizenznehmer und Hofverarbeiter**

5.4 **Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe**

Definitionen

- 5.4.1 Für Zusatzstoffe gelten die Definitionen der schweizerischen Lebensmittelverordnung.
- 5.4.2 Verarbeitungshilfsstoffe sind Substanzen oder Materialien (unter Ausschluss der Gerätschaften und Utensilien), die normalerweise nicht selbst als Nahrungsmittel verzehrt und die während irgendeines Stadiums der Verarbeitung absichtlich in Kontakt mit dem Nahrungsmittel gebracht werden. Da diese Hilfsstoffe während des Prozesses wieder entfernt werden oder weitgehend verschwinden, werden sie nicht oder nur in Spuren zu Komponenten des Lebensmittels.

Allgemeine Anforderungen

- 5.4.3 Der Einsatz von Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen ist wenn möglich zu vermeiden. Als Zusatzstoffe werden nur Substanzen zugelassen, die mit physikalischen Trennmethoden, Garungsprozessen und/oder fermentativen Prozessen gewonnen werden. Hilfsstoffe, die durch Hydrolyse gewonnen werden (z. B. Gelatine), bedürfen einer Ausnahmegewilligung durch Bio Suisse.
- 5.4.4 Werden bei der Hydrolyse andere als physikalische Bedingungen angewendet, wird die Bewilligung nur erteilt, wenn der Antragsteller darlegt, dass die gewünschten Eigenschaften des Endproduktes nur mit diesem Hilfsstoff erreicht werden können.
- 5.4.5 Die zugelassenen Zusatzstoffe sind in den produktespezifischen Weisungen zur Verarbeitung aufgeführt. Wird der Gebrauch eines Zusatzstoffes für ein bestimmtes Produkt gestattet, bedeutet dies nicht automatisch, dass er auch für andere Produkte gebraucht werden darf.

→ **zu Kap. 5.4 (produktespezifisch): Weisungen zu den Richtlinien, Lizenznehmer und Hofverarbeiter**

5.5 Kellerwirtschaft

- 5.5.1 Traubensaft und Wein müssen ausschliesslich (100 Prozent) aus Trauben aus biologischem Anbau hergestellt werden. Jeder Betrieb mit eigener Weinbereitung untersteht einer zusätzlichen Kellerkontrolle.
- 5.5.2 Die für die Weinbereitung zugelassenen Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe, Filtrationshilfsmittel sowie physikalischen Verfahren sind in den produktespezifischen Weisungen zur Verarbeitung aufgeführt.
- 5.5.3 Zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes darf dem Traubenmost entweder Zucker (Saccharose) in trockener Form oder konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat zugegeben werden. Der natürliche Alkoholgehalt darf um maximal 1,25 Volumenprozent (entspricht 2.5 kg Saccharose pro hl Traubenmost) erhöht werden. Ausgenommen davon sind Weine aus Labrusca-Trauben und Schaumweine, deren natürlicher Alkoholgehalt um maximal 2 Volumenprozent (entspricht 4 kg/hl) erhöht werden darf. Die MKV kann in begründeten Fällen auch für andere Weine eine Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes um maximal 2 Volumenprozent bewilligen.
- 5.5.4 Als Konservierungsmittel darf schweflige Säure (SO₂) verwendet werden. Die Maximalwerte sind in den Weisungen zu den Richtlinien für Lizenznehmer und Hofverarbeiter festgehalten. Andere Substanzen können nach Prüfung durch die MKV zugelassen werden.

→ zu Kap. 5.5: Weisung «Alkoholika und Essig»

5.6 Reinigungsmittel

- 5.6.1 Die Auswahl und der Gebrauch von Reinigungsmitteln soll so vorgenommen werden, dass Umweltschäden minimiert werden. Bio Suisse führt eine Liste der zugelassenen Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

→ zu Kap. 5.6: Liste der zugelassenen Reinigungs- und Desinfektionsmittel in Verarbeitungsbetrieben (noch nicht erstellt)

5.7 Schädlingskontrolle

Allgemeine Prinzipien

- 5.7.1 Das Auftreten von Schädlingen soll durch gute Herstellungspraxis und Hygienebedingungen vermieden werden. Unterstützend dazu sind vorbeugende Massnahmen zu treffen. Eine direkte Behandlung der Schädlinge mit Regulierungsmitteln ist nur im Ausnahmefall mit den von Bio Suisse zugelassenen Mitteln zulässig.

Zugelassene Massnahmen

- 5.7.2 Die zur Vorbeugung zugelassenen Mittel (Wirkstoffe) und Massnahmen sind in der Weisung «Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung» geregelt.
- 5.7.3 Die zur Behandlung von Räumen und Anlagen zugelassenen Mittel (Wirkstoffe) und Massnahmen sind in der Weisung «Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung» geregelt.
- 5.7.4 Die zur direkten Behandlung von Schädlingen auf Knospe-Produkten zugelassenen Mittel (Wirkstoffe) und Massnahmen sind in der Weisung «Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung» geregelt.

Bewilligungspflichtige Massnahmen

- 5.7.5 Mittel (Wirkstoffe), deren Einsatz eine Bewilligung der MKV erfordern, sind in der Weisung «Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung» geregelt. Die in der Weisung «Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung» aufgeführten Mittel dürfen nicht in direkten Kontakt mit Knospe-Produkten gebracht werden. Eine Kontamination von Knospe-Produkten ist mit geeigneten Massnahmen auszuschliessen.

Verbotene Massnahmen

- 5.7.6 Alle Massnahmen und Regulierungsmittel zur Schädlingskontrolle, die nicht in den Artikeln 5.7.2, 5.7.3, 5.7.4 und 5.7.5 erwähnt sind, sind verboten. Namentlich zu erwähnen sind dabei insbesondere jegliche Begasung und Bestrahlung von Lebensmitteln oder deren Rohmaterialien mit ionisierenden Strahlen und Mikrowellen.

→ zu Kap. 5.7: Weisung «Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung»

5.8 Gebäude und Anlagen

5.8.1 Wo biologische und nicht biologische Produkte in denselben Gebäuden und Anlagen verarbeitet werden, ist die Trennung der einzelnen Chargen durch geeignete organisatorische Massnahmen sicherzustellen.

Lagerung

5.8.2 Erzeugnisse aus biologischem Landbau sind so zu lagern, dass jede Vermischung oder Verwechslung mit nicht biologischem Gut ausgeschlossen ist. Nicht biologisch und biologisch erzeugte Produkte dürfen nur zusammen gelagert werden, wenn sie verkaufsfertig verpackt und gekennzeichnet sind. Lagerräume und Behältnisse für unverpackte Produkte müssen von anderen getrennt und speziell gekennzeichnet sein. Einwirkungen möglicher Pestizidbehandlungen vor dem Gebrauch dieser Räume und Behältnisse müssen ausgeschlossen werden. Elevatoren, Rohre usw. müssen frei sein von Resten nicht biologisch erzeugter Produkte.

5.8.3 Neben dem Lagern bei Umgebungstemperatur sind die folgenden spezifischen Lagerbedingungen zugelassen:

- Kühlung
- Tiefgefrieren
- Kontrollierte Atmosphäre (nur CO₂, O₂, N₂)

Bei starker Beeinträchtigung der Qualität müssen Rohstoffe, die zur Haltbarmachung vor der Verarbeitung tiefgefroren werden, deklariert werden.

Transport

5.8.4 Biologisch und nicht biologisch erzeugte Produkte dürfen nur gemeinsam transportiert werden, wenn sie angemessen verpackt und einzeln gekennzeichnet sind. Die Verpackung während des Transportes muss den Verpackungsbestimmungen dieser Richtlinien entsprechen.

5.9 Verpackungsmaterialien

Allgemeine Anforderungen

5.9.1 Für die Verpackung sind die Systeme zu benutzen, welche die geringste Umweltbelastung verursachen. Wo es sinnvoll ist, sind Mehrwegsysteme vorzusehen.

Verbotene Verpackungsmaterialien

5.9.2 Verbotene Materialien sind:

- PVC und andere chlorierte Kunststoffe
- Alu-Getränkedosen
- Aluminium-Kunststoff-Verbundfolien (Die MKV kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen)

→ zu Kap. 5.9 (produktespezifisch): Weisungen zu den Richtlinien, Lizenznehmer und Hofverarbeiter

5.10 Importierte Knospe-Produkte

Grundsätze

5.10.1 Importierte Bioprodukte (Roherzeugnisse und Verarbeitungsprodukte), die mit der Knospe ausgezeichnet werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Erzeugung der Produkte muss den vorliegenden Richtlinien entsprechen. Es gilt das Prinzip der Gleichwertigkeit. Dazu muss der Erzeuger der Produkte (siehe Art. 5.10.5 und 5.10.6) oder der Anbauverband (siehe Art. 5.10.7) von Bio Suisse anerkannt sein.
- Der Import hat ausschliesslich durch Importeure zu erfolgen, die einen gültigen Lizenzvertrag mit Bio Suisse besitzen (vgl. Art. 1.2.3).
- Es werden nur Produkte Knospe-angemerkt, die auf dem Land- oder Seeweg in die Schweiz gelangen (Flugverbot). Ausnahmen sind im Einzelfall von der MKI bewilligungspflichtig.
- Die gesetzlichen Bestimmungen der Bio-Verordnung sind einzuhalten.
- Bioimporten aus dem nahegelegenen Ausland ist Priorität einzuräumen.

5.10.2 Sind die Bedingungen von Art. 5.10.1 erfüllt und der Warenfluss kann eindeutig bis zu einem anerkannten Betrieb nachgewiesen werden, erhält der importierende Lizenznehmer für jede importierte Charge eine Knospe-Anerkennungsbestätigung, die zur Auszeichnung der Charge mit der Knospe berechtigt. Die Bio Suisse Anerkennung eines ausländischen Betriebes berechtigt allein nicht zur Knospe-Auszeichnung von dessen Erzeugnissen.

5.10.3 Bio Suisse schränkt die Knospe-Auszeichnungen von ausländischen Erzeugnissen bei ausreichender Inlandversorgung oder bei vollständiger Verarbeitung im Ausland ein.

Frischprodukte

5.10.4 Frischprodukte (Frischobst und Frischgemüse) aus Übersee können grundsätzlich nicht mit der Knospe ausgezeichnet werden. Davon ausgenommen sind Erzeugnisse, welche aus klimatischen Gründen nicht in der Schweiz oder in Europa angebaut werden können. Entsprechende Produkte und Herkunftsgebiete werden in einer Positivliste aufgeführt.

→ **zu Art. 5.10.4: Positivliste Frischprodukte aus Übersee**

Anerkennung von einzelnen Betrieben im Ausland

5.10.5 Die Einhaltung dieser Richtlinien wird für jeden ausländischen Betrieb von Bio Suisse (MKI) oder von einer von Bio Suisse anerkannten ausländischen Kontroll- und/oder Zertifizierungsstelle überprüft. Die Anerkennung von Einzelbetrieben muss jährlich erneuert werden.

5.10.6 Verarbeitungs- und Handelsbetriebe müssen gemäss Bio Suisse Richtlinien kontrolliert und zertifiziert werden. Die MKI kann im Einzelfall vereinfachte Anerkennungsverfahren durchführen.

Anerkennung von Anbauverbänden

5.10.7 Bio Suisse kann neben Einzelbetrieben auch Produkte von Anbauverbänden auf Grund einer Richtlinienbeurteilung anerkennen.

Ausführungsbestimmungen und Sanktionsreglement

5.10.8 Die MKI kann für bestimmte Bereiche, die in den Bio Suisse Richtlinien nicht hinreichend geregelt sind (z. B. spezifische Fragen des Anbaus in tropischen Gebieten, Anerkennung von Anbauprojekten), Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie führt zudem ein spezifisches Sanktionsreglement für die Handhabung bei Verstössen.

→ **zu Art. 5.10.8: Ausführungsbestimmungen und Entscheidungsgrundlagen der MKI**

Gebühren

5.10.9 Für die Anerkennung von Einzelbetrieben im Ausland wird dem importierenden Lizenznehmer von Bio Suisse eine aufwandbezogene Gebühr verrechnet. Die Gebühr wird auch verrechnet, wenn der zur Anerkennung vorgeschlagene Betrieb nicht anerkannt wird.

6 Marktauftritt

6.1 Deklaration

Allgemeines

- 6.1.1 Sofern ein Vertrag mit Bio Suisse besteht, darf die Schutzmarke Knospe gemäss nachstehenden Bestimmungen und der Weisung «Anforderungen zur Kennzeichnung von Produkten und Werbemitteln mit der Knospe» verwendet werden. Verpackungen müssen den Vorschriften und Druckvorlagen dieser Weisung entsprechen und sind vor dem Druck in jedem Fall der Bio Suisse Geschäftsstelle vorzulegen.

6.1.2 Schweizerische Bioprodukte

Für Produkte, die zu mindestens 90 Prozent aus in der Schweiz angebauten Rohstoffen bestehen, wird die Knospe mit dem Zusatz BIO SUISSE verwendet.



6.1.3 (Teil-)importierte Produkte


Für Produkte, die zu weniger als 90 Prozent aus in der Schweiz angebauten Rohstoffen bestehen, wird die Knospe mit dem Zusatz BIO verwendet.



Importierte Bioprodukte, die mit der Knospe ausgezeichnet werden, müssen die Voraussetzungen von Kapitel 5.10 erfüllen.

6.1.4 Deklarations-Knospe

Stammen weniger als 95 Prozent, aber mindestens 70 Prozent der Zutaten eines Produktes aus biologischer Produktion, kann die Knospe (ohne die Wörter «BIO» und «SUISSE») im Verzeichnis der Zutaten aufgeführt werden. Die Deklaration muss sich in diesem Fall eindeutig auf die Zutaten beziehen, die gemäss vorliegenden Richtlinien erzeugt worden sind und in Grösse und Farbe mit der Schrift übereinstimmen. In den maximal 30 Prozent nicht biologischen Zutaten dürfen nur Rohstoffe verwendet werden, die in Liste C, Anhang 3, der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft aufgeführt sind.

Im gleichen Sichtfeld wie die Sachbezeichnung muss der folgende Hinweis angebracht werden: «X Prozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind nach den Grundregeln für die biologische Landwirtschaft  gewonnen worden». Dieser Hinweis ist im Wortlaut obligatorisch und muss dieselbe Farbe und Grösse und denselben Schrifttyp aufweisen wie die Angaben im Verzeichnis der Zusammensetzung und darf nicht auffallender sein als die Sachbezeichnung.

6.1.5 Umstellungs-Knospe

Produkte, die von Umstellungsbetrieben stammen, dürfen mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden. Zusätzlich muss auf allen Umstellungsprodukten der Satz «Hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft» vermerkt sein. Der Satz ist im Wortlaut obligatorisch.

Für Produkte, die zu mindestens 90 Prozent aus in der Schweiz angebauten Rohstoffen bestehen:



Für Produkte mit mehr als 10 Prozent ausländischen Rohstoffen:



Die Umstellungs-Knospe muss, wie abgebildet, ohne das Wort «BIO» verwendet werden.

Es gelten weiter folgende Einschränkungen:

- Der Umstellungsvermerk (obligatorischer Satz) und Hinweise auf die biologische Landwirtschaft dürfen hinsichtlich Farbe, Grösse und Schrifttyp nicht auffallender sein als die Sachbezeichnung.
- Die Worte «biologischer Landbau» dürfen nicht stärker hervorgehoben werden als die Worte «hergestellt im Rahmen der Umstellung auf».
- Bei Produkten mit mehreren landwirtschaftlichen Zutaten darf die Umstellungs-Knospe nicht im Sichtfeld der Sachbezeichnung verwendet werden. Die Umstellungs-Knospe muss in diesem Fall klar abgesetzt von der Sachbezeichnung verwendet werden.
- Produkte mit der Umstellungs-Knospe dürfen in der EU nicht als Bioprodukte vermarktet werden.

Hilfsstoff-Knospe

Mit der Hilfsstoff-Knospe (Abbildung) können Produkte speziell ausgezeichnet werden, die nicht für den menschlichen Verzehr vorgesehen, sondern als Hilfsstoffe im Biolandbau zugelassen sind.



Mit der Hilfsstoff-Knospe:

- sollen ökologisch sinnvolle Produkte gefördert werden.
- sollen qualitativ besonders hochwertige Produkte bevorzugt werden.
- soll zu einer sinnvollen Wiederverwertung von Nebenprodukten der Lebensmittelverarbeitung beigetragen werden.
- sollen Produkte auf der Basis erneuerbarer Rohstoffe gefördert werden.

Die Zertifizierung von Produkten mit der Hilfsstoff-Knospe erfordert, dass

- die Produkte die Wirkung haben, für welche sie angepriesen werden.
- die Produkte nicht mit problematischen Rückständen belastet sind.

Für die Auszeichnung von Produkten mit der Hilfsstoff-Knospe ist eine Bio Suisse Lizenz nötig. An diese Auszeichnung sind zusätzliche Anforderungen und Produktinformationen (Hilfsstoff-Knospe und Erläuterungstext) geknüpft, welche in separaten Weisungen geregelt sind.

Information über Verarbeitung und Produkteigenschaften

6.1.6

Die wichtigsten Verarbeitungsverfahren, die Adresse des Verarbeiters oder Inverkehrbringers sowie die Zertifizierungsstelle müssen auf dem Knospe-Produkt aufgeführt sein. Wenn möglich ist das Herkunftsland anzugeben, mindestens aber die Bezeichnung «Import».

6.1.7

Für das Tiefgefrieren wasserhaltiger Produkte kann die MKV eine Deklaration verlangen (siehe Artikel 5.8.3).

- 6.1.8 Liste der Zutaten und Zusatzstoffe**
Neben den Zutaten müssen alle Zusatzstoffe zwingend mit der Gattungsbezeichnung plus entweder der entsprechenden E-Nummer oder der Einzelbezeichnung deklariert werden. Nicht biologisch erzeugte Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind als solche zu erwähnen. Ein Umgehen der Deklaration auf Grund von Durchtrageeffekten (z. B. beim Auflisten von Zutaten oder Zusatzstoffen, die selbst aus mehr als einer Zutat zusammengesetzt sind) ist unzulässig.
- 6.1.9 Besondere Regelung für Gewürze und Kräuter**
Falls Kräuter und/oder Gewürze weniger als 2 Prozent des Gesamtgewichtes des Produktes ausmachen, können sie unter den Gesamtbegriff Gewürze und/oder Kräuter aufgelistet werden. Die vollständige und tatsächliche Mischung muss bei der Inspektion verfügbar sein.
- 6.1.10 Produkte aus Wildsammlung**
Die Wildsammlung muss bei vollständig aus Wildsammlung stammenden Produkten bei der Sachbezeichnung, bei zusammengesetzten Produkten in der Zutatenliste deklariert werden (z. B. «zertifizierte Wildsammlung»).
- 6.1.11 Besondere Regelung für Imkereierzeugnisse**
Imkereierzeugnisse, welche zur Vermarktung mit der Knospe zugelassen sind, dürfen ausschliesslich mit dem Vermerk «[Sachbezeichnung aus Knospe-Imkerei]» gekennzeichnet werden. Der Begriff «Bio» darf in der Sachbezeichnung nicht verwendet werden. Das Wort Knospe im Vermerk kann durch die Bildmarke ersetzt werden. Dabei sind die Vorgaben in den Artikeln 6.1.2 und 6.1.3 einzuhalten.
- **zu Kap. 6.1:**
- **Weisungen zu den Richtlinien, Lizenznehmer und Hofverarbeiter**
 - **Weisung «Alpen und Alpprodukte»**
- 6.2 Vermarktung von Knospe-Produkten**
- 6.2.1 Verkaufsdeklaration**
Die Knospe darf weder in Inseraten noch auf der Informationsebene der Verkaufsräume irreführend mit Produkten, welche nicht nach den Vorschriften dieser Richtlinien produziert worden sind, in Verbindung gebracht werden. Knospe-Produkte müssen von anderen Produkten klar abgetrennt werden.
- 6.2.2 Produkteauswahl**
Produkten, die dem Image der Knospe abträglich sind (nicht im Sinne des Gesundheitsverständnisses der Konsumentinnen und Konsumenten, mangelhafte innere Qualität, Image als stark verarbeitetes Produkt usw.), kann der Lizenzvertrag verweigert werden.
- 6.2.3 Zusätzliche Bestimmungen für Marktfahrer und den Verkauf ab Hof**
Am Marktstand oder beim Verkauf ab Hof ist das Anbieten ausgelobter Knospe-Produkte zusammen mit nicht biologischen Agrarprodukten und nicht biologisch verarbeiteten Lebensmitteln nur mit Bewilligung der MKV erlaubt. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn eine Täuschung der Konsumenten ausgeschlossen werden kann.
- 6.2.4** Das gleichzeitige Anbieten des gleichen Produktes in biologischer und nicht biologischer Qualität ist verboten.
- 6.2.5** Erweckt ein Stand oder ein Verkaufslokal den Eindruck, die Verkaufsstelle eines Biobetriebes zu sein, ist eine Kennzeichnung mit dem Produzentenausweis notwendig, der belegt, dass der Betrieb anerkannt ist.
- **zu Art. 6.2.3–6.2.5: Weisung «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung»**

7 Kontrolle und Anerkennung

7.1 Kontrollpflicht

7.1.1 Betriebe und Unternehmen, die einen Vertrag mit Bio Suisse abgeschlossen haben, werden regelmässig auf die Einhaltung dieser Richtlinien hin kontrolliert.

7.2 Kontrolle von Produzenten

Aufzeichnungen

7.2.1 Die Betriebe haben den Zukauf und die Verwendung von Düngemitteln, Futtermitteln bzw. Futterzusätzen und Pflanzenschutzmitteln auszuweisen. Nach diesen Richtlinien unzulässige Hilfsstoffe dürfen auf dem Betrieb keine vorhanden sein.

7.2.2 Die Betriebe sind zudem zu einer Aufzeichnung der Produktion und zu einer angemessenen detaillierten Buchführung über Zu- und Verkäufe verpflichtet.

Kontrolle

7.2.3 Die Kontrolle erfolgt mindestens einmal jährlich und umfasst den ganzen Betrieb einschliesslich Hofverarbeitungsprodukte. Die Kontrollen müssen von einer vom Bund (bzw. vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung METAS) akkreditierten und von Bio Suisse bezeichneten Kontrollorganisation durchgeführt werden.

→ **zu Art. 7.2.3: Liste der zur Kontrolle bzw. Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien berechtigten Organisationen (Inland)**

→ **zu Art. 7.2.1–7.2.3: Weisung «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung»**

Ausnahmebewilligungen

7.2.4 Über Ausnahmebewilligungen entscheidet jährlich neu die Zertifizierungsstelle unter Einbezug der MKA. Ausnahmebewilligungen werden nur zeitlich beschränkt erteilt.

7.2.5 Im Pflanzenschutz werden Ausnahmebewilligungen nur für Spezialzweige erteilt, die nicht Teil der Fruchtfolge sind und wenn es sich um Probleme handelt, die im biologischen Landbau noch nicht befriedigend gelöst sind.

Lenkungsabgaben

7.2.6 Die MKA kann nicht biologische Produktionsmittel wie z. B. Hilfsstoffe, Futtermittel, Jungtiere bei ungenügender Verfügbarkeit der biologischen Alternative befristet auf maximal 3 Jahre mit einer Lenkungsabgabe belegen. Diese kann jeweils um zwei weitere Jahre verlängert werden, bis der Lenkungszweck erreicht ist. Der Ertrag ist zur Verbilligung der biologischen Alternative einzusetzen und/oder einem im Interesse des gesamten Biolandbaus liegenden Zweck zuzuführen.

Wird innerhalb von 30 Tagen nicht von mindestens 3 Mitgliedorganisationen beim Bio Suisse Vorstand Rekurs eingelegt, tritt der Entscheid in Kraft. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innerhalb von weiteren 30 Tagen von mindestens 3 Mitgliedorganisationen Einsprache zuhanden der Delegiertenversammlung erhoben werden. Über eine allfällige aufschiebende Wirkung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Präsidenten und Präsidentinnen der Mitgliedorganisationen.

Die Höhe der Lenkungsabgabe und der allfälligen Verbilligung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Vorgaben vom 1. Abschnitt dieses Artikels festgelegt. Bei veränderter Versorgungssituation können sowohl die Höhe der Lenkungsabgabe als auch diejenige einer allfälligen Verbilligung vom Vorstand, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten, geändert werden.

→ **zu Art. 7.2.6: Weisung «Lenkungsabgaben bei Küken»**

7.3 Kontrolle von Verarbeitung und Handel

Aufzeichnungspflicht, Buchführung

- 7.3.1 Der Lizenznehmer hat die Einhaltung dieser Richtlinien nachzuweisen. Aufzeichnungen und Buchhaltung müssen auf allen Stufen des Verarbeitungsprozesses nachvollziehbar sein, von der landwirtschaftlichen Erzeugung über Transport, Lager, Silo, eigentliche Verarbeitung und Verpackung beim Verarbeiter oder Grosshändler bis zum Einzelhandel.

Die Dokumentation muss sich erstrecken über:

- Partinummern, Daten, Mengen, Art der eingegangenen, verarbeiteten, gelagerten und ausgelieferten Produkte;
- Details über Lieferanten, einschliesslich Garantie (Zertifikate) über die biologische Erzeugung der Produkte;
- Rezepte einschliesslich Verarbeitungs- und Lagerverluste;
- Fließdiagramme;
- Mittel und Verfahren zur Reinigung und Schädlingskontrolle.

- 7.3.2 Jedes Produkt muss bis zu seinem Herkunftsort identifizierbar sein. Werden Produkte verschiedener Herkunft im Lager oder im Verarbeitungsprozess gemischt, muss die Herkunft in der Buchhaltung ersichtlich sein. Die Lizenznehmer müssen von jeder Charge eine getrennte Probe für die Zeit aufbewahren, in der das Produkt üblicherweise im Handel ist. Ausnahmen können von Bio Suisse bewilligt werden. Bio Suisse kann über die Kontrollstelle für bestimmte Produkte Stichproben einholen und an neutraler Stelle hinterlegen lassen.

Kontrolle

- 7.3.3 Die Kontrolle erfolgt mindestens einmal jährlich zu einem geeigneten Zeitpunkt. Die Kontrollen müssen von einer vom Bund (bzw. vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung METAS) akkreditierten und von Bio Suisse bezeichneten Kontrollorganisation durchgeführt werden. Bei der Kontrolle wird die Einhaltung dieser Richtlinien sowie der allgemeinen Lizenzvertragsbedingungen überprüft. Es werden insbesondere alle Einrichtungen, die mit der Herstellung der biologischen Produkte im Zusammenhang stehen, sowie die Warenflüsse kontrolliert.

→ **zu Art. 7.3.3: Liste der zur Kontrolle bzw. Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien berechtigten Organisationen (Inland)**

→ **zu Kap. 7.3: Weisung der MKV «Allgemeine Anforderungen» (gültig für Lizenznehmer) und Weisung «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung»**

7.4 **Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien**

7.4.1 Die Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien wird für alle Produzenten bzw. Verarbeitungs- und Handelsbetriebe durch eine von Bio Suisse bezeichnete und vom Bund (bzw. vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung METAS) akkreditierte Zertifizierungsstelle durchgeführt. Eine Anpreisung von zertifizierten Produkten mit der Knospe oder die Bezugnahme auf die Bio Suisse Richtlinien bei der Vermarktung ist nur nach Vergabe der Knospe durch Bio Suisse zulässig.

→ **zu Art. 7.4.1: Liste der zur Kontrolle bzw. Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien berechtigten Organisationen (Inland)**

Rekurse

7.4.2 Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle sind an die Zertifizierungsstelle zu richten.

7.5 **Vergabe der Knospe**

7.5.1 Der Abschluss eines Produzenten- resp. Lizenzvertrages mit Bio Suisse ist Voraussetzung zur Berechtigung der Kennzeichnung von Produkten mit der Knospe. Ebenfalls Voraussetzung ist die Zertifizierung nach den Bio Suisse Richtlinien. Über die Vergabe der Knospe entscheiden die Markenkommissionen «Anbau», «Verarbeitung/Handel» sowie «Import».

Rekurse

7.5.2 Rekurse gegen Entscheide der Bio Suisse Markenkommissionen werden vom Bio Suisse Vorstand behandelt.

7.6 **Verstöße und Sanktionen**

7.6.1 Die Sanktionen bei Verstößen gegen diese Richtlinien sind im Bio Suisse Sanktionsreglement festgelegt. Die schwächste Sanktion ist die Verwarnung mit Frist zur Behebung des Mangels. Die stärkste Sanktion ist die Aberkennung eines Betriebes bzw. die Auflösung des Produzenten- resp. Lizenzvertrages mit Zahlung einer Konventionalstrafe und allfälligem Schadenersatz sowie der Veröffentlichung des Entscheides.

Rekurse

7.6.2 Rekurse gegen Sanktionen sind an die verfügende Stelle (gemäss Rechtsmittelbelehrung) zu richten.

→ **zu Kap. 7.6: Sanktionsreglemente «Produzenten» und «Lizenznehmer»**

8 Soziale Anforderungen

8.1 Einführung

- 8.1.1 Der Artikel regelt die Bedingungen im sozialen Bereich, die für eine Knospe-Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben und Lizenznehmern eingehalten werden müssen. Anstellungsbedingungen, gesundheitliche Sorgfaltspflicht und Rechte der MitarbeiterInnen sind eine Verantwortungsfrage. Minimale Grundanforderungen sollen deshalb von allen Knospe-Betrieben eingehalten werden.

8.2 Definitionen

- 8.2.1 Die sozialen Anforderungen behandeln die Arbeitsbedingungen für MitarbeiterInnen eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Verarbeiters. Sie sollen nicht verwechselt werden mit Fair Trade Anforderungen, welche faire Preise und Preisbildung sowie Transparenz in der Handelskette bewerten.

8.3 Umsetzung

- 8.3.1 Die Anforderungen an die soziale Gerechtigkeit müssen in Schritten erfüllt werden, die vom Betrieb darzustellen sind (Massnahmenplan). Die Produkte können beim Vorliegen eines Massnahmenplanes bis zum vollständigen Erfüllen der sozialen Anforderungen mit der Knospe ausgezeichnet werden. Falls korrigierende Massnahmen nötig sind, müssen diese innerhalb einer vereinbarten Frist umgesetzt sein.

8.4 Deklaration

- 8.4.1 Das Erfüllen der sozialen Anforderungen ist ein fester Bestandteil der Knospe-Bedingungen. Es wird deshalb keine gesonderte Auszeichnung der Produkte mit einem ergänzten Knospe-Label oder einem neuen Knospe-Label angestrebt.

8.5 Arbeitsverhältnis

- 8.5.1 Die Betriebsleitung muss gegenüber den MitarbeiterInnen die folgenden Punkte darlegen: Arbeitsbeschreibung, Lohn und Zahlungsmodus, Kündigungsfristen und Kündigungsgründe, Abzüge, Arbeitszeit/Freizeit und Regelung bei Krankheit/Unfall/Mutterschaft. Diese Information muss dokumentiert sein und zu Handen der Kontrolle einsehbar sein. Es muss grundsätzlich ein schriftlicher Arbeitsvertrag für alle MitarbeiterInnen vorliegen.
- 8.5.2 Der Lohn muss (gerechnet auf eine Vollbeschäftigung) mindestens den Grundbedarf der MitarbeiterInnen decken, den lokalen Gesetzen entsprechen und branchenüblich sein. Die MitarbeiterInnen müssen über den Zahlungsmodus, Art und Ort der Bezahlung informiert sein. Es ist offen zulegen, unter welchen Umständen vom Arbeitgeber Abzüge geltend gemacht werden dürfen. Allfällige Abzüge müssen den Gesetzen respektive den Vorgaben des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft (NAV, resp. GAV) entsprechen und gerechtfertigt sein. Die Lohnzahlungen müssen angemessen dokumentiert sein, dies beinhaltet: Lohnansatz (Stundenbasis/Monatsbasis), Anzahl geleistete Arbeitsstunden, Bezugsperiode, geleistete Überstunden, Abzüge und ausbezahlte Netto-Lohnsumme.
- 8.5.3 Für die maximale Arbeitszeit gelten die regionalen resp. staatlichen Gesetzgebungen für die Branche.
- 8.5.4 Durch gegenseitige Vereinbarung kann eine Jahresarbeitszeit oder eine Durchschnittsarbeitszeit über eine Periode von max. 6 Wochen festgelegt werden. Dies gewährleistet die notwendige Flexibilität in Spitzenzeiten.
- 8.5.5 Überstunden müssen mit den entsprechenden Lohnzuschlägen entschädigt oder mit Freizeit kompensiert werden.
- 8.5.6 Allen MitarbeiterInnen steht grundsätzlich das Recht zu, nach 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens einen freien Tag (24 Stunden) zu beziehen.
- 8.5.7 Die Betriebe verpflichten sich, Zwangsarbeit oder jede Art von unfreiwilliger Arbeit auszuschliessen. Hat der Arbeitnehmer die Kündigungsfrist eingehalten, darf der Betrieb nicht Lohn, Eigentum oder Dokumente der MitarbeiterInnen zurückbehalten, was diese zwingt, auf dem Betrieb zu bleiben.

Explizite Regelung für saisonale und temporäre MitarbeiterInnen:

Saisonarbeitskräfte und PraktikantInnen

- 8.5.8 Verbindliche Verträge zwischen Arbeitgeber und temporären MitarbeiterInnen sind notwendig. Saisonarbeitskräfte und PraktikantInnen erhalten dieselben betrieblichen Dienstleistungen, die den Dauerbeschäftigten zustehen. Sie arbeiten unter denselben Arbeitsbedingungen.

TagelöhnerInnen und Gelegenheitsarbeitskräfte

- 8.5.9 Verbindliche Verträge zwischen Arbeitgeber und temporären MitarbeiterInnen sind notwendig. Die geleistete Arbeitszeit und die Entschädigung müssen dokumentiert werden. Die MitarbeiterInnen müssen über ihre Rechte informiert sein und angemessen entschädigt werden.

MitarbeiterInnen von Subunternehmen

- 8.5.10 Für die MitarbeiterInnen von Subunternehmen gelten dieselben Bedingungen, die den Dauerbeschäftigten auf dem Betrieb zustehen. Die Betriebsleitung, die das Subunternehmen beauftragt, trägt dafür die Verantwortung.

8.6 Gesundheit und Sicherheit

- 8.6.1 Die Betriebsleitung trägt Sorge, dass Gesundheit und Sicherheit der Menschen auf dem Betrieb intakt bleiben und durch die Mitarbeit nicht gefährdet werden. Gezielte Schulung und Schutzkleidung für welche die Betriebsleitung sorgt, tragen dazu bei. Der Betrieb muss Mitglied bei einer Branchenorganisation zur Arbeitssicherheit gemäss EKAS sein.

- 8.6.2 Der regelmässige Schulbesuch sowie die körperliche, seelische und geistige Entwicklung von Kindern dürfen durch die Mitarbeit auf dem Betrieb nicht beeinträchtigt werden.

- 8.6.3 Der Zugang zu hygienischen Einrichtungen und medizinischer Versorgung muss vom Betrieb gewährleistet sein. Lohnausfälle durch Krankheit, Unfall und Mutterschaft müssen vom Betrieb mindestens gemäss den gesetzlichen Vorgaben abgedeckt werden. Den MitarbeiterInnen zur Verfügung gestellte Wohnungen müssen bezüglich Dimension, Ausstattung (fliessend Wasser, Heizung, Licht, Möbel), Hygiene (Toiletten), Erreichbarkeit und Schutz der Privatsphäre mindestens den regional üblichen Anforderungen entsprechen.

8.7 Gleichstellung

- 8.7.1 Alle MitarbeiterInnen geniessen dieselben Rechte, unabhängig von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Nationalität, ethnischer Herkunft, politischer Meinung oder sexueller Orientierung.

- 8.7.2 Alle MitarbeiterInnen haben gleichberechtigt Zugang zu Fortbildungsmassnahmen und betrieblichen Dienstleistungen des Arbeitgebers (z. B. Naturalien, Mitfahrgelegenheiten etc.). Auch werden sie bezüglich Lohn und Naturalleistungen für gleiche Arbeit gleich entschädigt.

8.8 Arbeitsrechte

- 8.8.1 Die MitarbeiterInnen haben die Möglichkeit, ihre Rechte wahrzunehmen. Sie haben das Recht der Versammlungsfreiheit, der Kollektivverhandlung und das Recht, dass sie von der Betriebsleitung angehört werden, ohne deswegen diskriminiert zu werden. Sie müssen über Beschwerdemöglichkeiten bezüglich ihres Arbeitsverhältnisses informiert werden.

8.9 Kontrollverfahren

- 8.9.1 Die Dokumentationen unterstehen sinngemäss dem Kontrollverfahren gemäss Kapitel 7 der Bio Suisse Richtlinien. Im Kontrollbericht müssen die unter Kap. 8.5–8.8 genannten Kriterien abgedeckt werden.

9 Fairer Handel

- 9.1.1 Anforderungen im Bereich des fairen Handels werden von Bio Suisse im Anschluss an die Einführung der sozialen Anforderungen geregelt werden.

Anhänge

Anhang 1

Zugelassene Hilfsmittel zur Düngung und Bodenverbesserung

Zur Düngung und Bodenverbesserung sind im biologischen Landbau folgende Mittel erlaubt (die Kriterien in der Weisung «Nährstoffversorgung» müssen in jedem Fall eingehalten werden):

1. Hofeigene Dünger

- Stallmist, frisch oder unter Luftzutritt verrottet
- Jauche/Gülle nach aerober Aufbereitung (rühren und wenn möglich Belüftung)
- Organische Abfälle und Ernterückstände, unter Luftzutritt verrottet
- Organisches Mulchmaterial
- Gründüngung
- Strohdüngung
- Häusliche Abwässer: sind nur aus dem eigenen Betrieb und nur gemischt mit einem Mehrfachen an Rinder-und/oder Schweinegülle und gemeinsam mit dieser aufbereitet, zugelassen.

2. Zugeführte organische Dünger

- Kompost
- Betriebsfremder, tierischer Mist/Jauche/Gülle und organische Abfälle gemäss Weisung «Nährstoffversorgung»
- Produkte und Nebenprodukte tierischen Ursprungs wie Horn-, Haar- und Federabfälle*
- Algenprodukte
- Organische Nebenprodukte der Lebensmittelindustrie (ohne chemische Rückstände)
- Sägemehl und Rindenabfälle (ohne chemische Behandlungsmittel)

3. Zugeführte mineralische Dünger

- Gesteinsmehle wie Urgesteinsmehl, Quarzmehl, Basaltmehl und Tonerdemehle wie Bentonit und andere
- Meeralkalk
- Möglichst langsam wirkende Düngelkalle (Dolomitkalk, kohlensaurer Kalk; keine Brand- und Löschkalle)
- Rohphosphate, Thomasmehl, Thomaskalk (nur mit niedrigem Schwermetallgehalt)
- Kalihaltige Silikat-Gesteinsmehle (Feldspäte, Glimmer)
- Patentkali (Kalimagnesia), Kalisulfat (nur bei auf Grund von Bodenproben festgestelltem Kalimangel)

4. Präparate zur Beschleunigung der Kompostierung und der Umsetzungsvorgänge im Boden

Zur Beschleunigung der Kompostierung und der Umsetzungsvorgänge im Boden sind ausschliesslich Massnahmen und Präparate aus einem der methodisch-biologischen Verfahren anzuwenden.

Zugelassen sind:

- Pflanzliche Präparate
- Algenextrakte
- Bakterienpräparate
- Biologisch-dynamische Präparate

5. Mittel zur Stärkung der Pflanzen

- Pflanzliche Extrakte und Präparate wie Aufgüsse und Tee
- Algenextrakte
- Gesteinsmehle, Bentonite und andere Tonminerale
- Biologisch-dynamische Präparate

→ zu Anhang 1: **Hilfsstoffliste des FiBL, Teil «Zugelassene Dünger und Handelssubstrate»**

* Gemäss den aktuellen Bestimmungen der Behörden

Anhang 2

Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel

Es dürfen grundsätzlich nur von der eidgenössischen Bewilligungsbehörde (Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil ACW) bewilligte Mittel, welche in der Hilfsstoffliste des FiBL enthalten sind, angewendet werden. Ausgenommen sind mechanische Bekämpfungsmittel. Alle Auflagen wie Aufwandmengen und Wartefristen sind einzuhalten.

Zugelassen sind demnach:

1. Biologische und biotechnische Massnahmen

- Insektenabwehr mit Pheromonen wie die Verwirrungstechnik
- Repellents pflanzlicher und tierischer Herkunft
- Natürliche Feinde wie z. B. Schlupfwespen, Raubmilben, Nematoden und Gallmücken im Freiland und Gewächshaus
- Natürliche Mikroorganismen wie *Bacillus thuringiensis*, Granulose-Virus, insektenpathogene Pilze
- Mechanische Abwehrmittel wie Kulturschutznetze, Schneckenzäune, beleimte Kunststoff-Fallen und Leimringe

2. Präparate gegen Pilzkrankheiten

- Schwefelpräparate in raubmilbenschonender Konzentration im Obst-, Wein- und Gemüsebau
- Anorganische Kupferpräparate im Obst-, Wein-, Gemüse-, Kartoffel- und Hopfenanbau (gesetzlich maximal zulässige Aufwandmenge: 4 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr). Höchstmengen Reinkupfer pro Hektar behandelte Fläche und Jahr:
 - Kernobst 1,5 kg
 - Steinobst 4 kg
 - Beerenobst 2 kg
 - Gemüse 4 kg
 - Kartoffel 4 kg
 - Hopfenanbau 4 kg
- Weinbau 4 kg, wobei diese Menge über einen Zeitraum von 5 Jahren bilanziert werden kann. Dabei darf die Höchstmenge von 6 kg pro Hektar und Jahr auf keinen Fall überschritten werden. Für Einsatzmengen über 4 Kilo pro Hektar und Jahr besteht eine obligatorische Meldepflicht an die Zertifizierungsstelle.

3. Präparate gegen tierische Schädlinge

- Schmierseifenpräparate
- Pflanzenextrakte wie Pyrethrum, Rotenon, Quassia, Tabak
- Pflanzenöle und Mineralöle
- Schwefelpräparate

4. Beistoffe

- Weissöle und Kiefernharzöl als Beistoffe zur Effizienzsteigerung

→ zu Anhang 2: Hilfsstoffliste des FiBL, Teil «Zugelassene Pflanzenschutzmittel»

Anhang 3

Definition Raufutter Bio Suisse

- Verfüttertes Stroh und verfütterte Streue
- Futter von Dauer- und Kunstwiesen frisch oder konserviert
- Ackerfütterkulturen inklusive Getreideganzpflanzen (inkl. Mais) frisch, siliert oder getrocknet
- Zuckerrübenschnitzel
- Futterrüben unverarbeitet
- Kartoffeln unverarbeitet
- Abgang aus Obst- und Gemüseverarbeitung (Äpfel, Karotten, Randen, etc.)
- Biertreber (Malztreber): Es muss ein unterschriebenes InfoXgen-Formular vorliegen (Formular kann unter www.infoxgen.com heruntergeladen werden).

Maisganzpflanzen werden zum Raufutter gezählt; jedoch wird z. B. Maiskolbenschrot bereits unter der Kategorie Kraftfutter eingeteilt.

Die Aufzählung ist abschliessend.

Anhang 4

Definition der Tierkategorien für die Berechnung der Fütterungsparameter

Tierkategorie	Verzehr pro Jahr pro DGVE (dt TS)	Verzehr pro Jahr pro Tier oder Platz (dt TS)
Wiederkäuer (Milchkühe: 5'000 kg Milch)*	55	
Tiere der Pferdegattung	55	
Übrige Raufutterverzehrer	55	
Zuchtschweine und Ferkel	38	17/Platz
Mastschweine (3 Umtriebe/Jahr)	40	2/Tier bzw. 6/Platz
Legehennen	40	0,4/Platz
Mastpoulets (5,5 Umtriebe/Jahr)	84 (bei 5,5 Umtrieben)	5,5 kg/Tier bzw. 30 kg/Platz

* DGVE-Faktor für Milchkühe: Bei einer Jahresmilchleistung von 5'000 kg bis 5'999 kg wird der Faktor von 1 DGVE eingesetzt. Je 1'000 kg höherer oder tieferer Milchleistung steigt oder sinkt der DGVE-Faktor für Milchkühe um 0,1 (4'000 kg bis 4'999 kg = 0,9 DGVE; 6'000 kg bis 6'999 kg = 1,1 DGVE; 7'000 kg bis 7'999 kg = 1,2 DGVE usw.).

Anhang 5

Zugelassene konventionelle Futtermittel

Dieser Anhang ist gültig ab dem 1.1.2004 und wird periodisch von der MKA angepasst.

A) Nachfolgend aufgelistete Komponenten dürfen noch in nicht biologischer Qualität eingesetzt werden. Für die mit * bezeichneten Komponenten muss ein unterschriebenes InfoXgen-Formular vorliegen (Formular kann unter www.infoxgen.com heruntergeladen werden). Die Herkunft der Komponenten kann auf bestimmte Länder, Regionen oder Kontinente eingeschränkt werden (Angabe in Klammer). Es handelt sich um eine Positivliste, d. h. nicht aufgeführte Komponenten müssen zwingend in Knospe-Qualität (gemäss Richtlinien Art. 3.1.8) zugeführt werden.

- Kartoffeleiweiss
- Maiskleber*
- Raufutter (Herkunft Schweiz, direkte Nachbarländer)
- Melasse aus der Zuckerproduktion und Früchtesirup
- Bierhefe*
- Leinsaat

Tierartspezifischer Einsatz konventioneller Futterkomponenten

- Dextrose* für Wiederkäuerfutter
- Weizenprotein für Kälbernährmehl
- Wacholderbeeren für Kaninchenfutter
- Molkereiabfälle für Schweine (siehe Art. 3.5.2)

B) Es dürfen jedoch maximal die nachfolgend aufgeführten Anteile an nicht biologischem Futter eingesetzt werden:

	Anteil in der Gesamtration (gemessen an der TS) in %	Anteil in Hilfsstoff-Knospe- zertifiziertem Futter (gemessen an der organischen Substanz) in %
Wiederkäuer	5	10
Nichtwiederkäuer	10	10

Anhang 6

Verzeichnis zusätzlicher Unterlagen

Die in den Richtlinien mit einem → bezeichneten zusätzlichen Reglemente und Unterlagen können bei Bio Suisse bezogen und die meisten davon auf der Bio Suisse Internetseite im PDF-Format heruntergeladen werden:

BIO SUISSE	Tel.:	061 385 96 10
Margarethenstrasse 87	Fax:	061 385 96 11
4053 Basel	E-Mail:	bio@bio-suisse.ch
	Internet:	www.bio-suisse.ch

Namentlich handelt es sich hierbei um:

- 1. Weisungen Produzenten (inkl. Merkblätter)**
- 2. Weisungen Lizenznehmer und Hofverarbeiter**
- 3. Ausführungsbestimmungen MKA**
- 4. Ausführungsbestimmungen MKI**
- 5. Kriterienkatalog zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen Produzenten**
- 6. Hilfsstoffliste: Zugelassene und empfohlene Hilfsstoffe für den biologischen Landbau**
Herausgeber: FiBL; genehmigt von Bio Suisse
- 7. Hilfsstoffliste für die Fischzucht**
Herausgeber: FiBL, 5070 Frick; Bio Suisse, 4053 Basel
- 8. Liste zugelassene Reinigungsmittel**
- 9. Futtermittelliste Bio Suisse/ALP/FiBL: Grundlagen für die Herstellung und den Einsatz von Futtermitteln im biologischen Landbau**
Herausgeber: ALP, 1725 Posieux; FiBL, 5070 Frick; Bio Suisse, 4053 Basel
- 10. Positivliste: Frischprodukte aus Übersee**
- 11. Liste der zur Kontrolle bzw. Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien berechtigten Organisationen (Inland)**
- 12. Sanktionsreglement Produzenten**
- 13. Sanktionsreglement Lizenznehmer und Hofverarbeiter**

Anhang 7

Die Bio Suisse Mitgliedorganisationen

Aargauische Biolandbau-Vereinigung (ABV)

Präsident:
Stefan Schreiber
Gründelematt
4317 Wegenstetten

Tel.: 061 871 04 31
E-Mail: schreiber_gruendele@bluewin.ch

Association Bio-Neuchâtel

Präsident:
Monsieur Jean-Bernard Stuedler
Grand-Rue 51
2054 Chézard-St-Martin

tél./fax: 032 853 20 06
E-Mail: jbm_stuedler@hotmail.com

Bärner Bio Bure (BBB)

Präsident:
Herr Andreas Schneider
Scheine
4937 Ursenbach

Tel.: 062 965 24 41
E-Mail: schneider.and@bluewin.ch

Biofarm

Postfach
4936 Kleindietwil

Tel.: 062 957 80 50
Fax: 062 957 80 59
E-Mail: mailbox@biofarm.ch
Internet: www.biofarm.ch

Vizepräsident:
Herr Christoph Meili

Tel./Fax: 052 765 13 57
E-Mail: meili.christoph@bluewin.ch

Bioterra

Schweiz. Gesellschaft für biologischen Landbau
Geschäftsführer:
Herr Ueli Affolter
Dubstr. 33
8003 Zürich

Tel.: 079 683 68 81
E-Mail: ueli.affolter@bioterra.ch
Internet: www.bioterra.ch

Präsident:
Herr Johannes Pfenninger

Tel.: 081 630 11 50
Fax: 081 630 11 51
E-Mail: mail@pfenninger.info

Bio Anbau Tägerwilen

Präsident:
Herr Fritz Lorenz
Ernst-Kreidolf-Strasse 12
8274 Tägerwilen

Tel.: 071 669 11 05
E-Mail: fa.lorenz@bluewin.ch

Bio Bauern Ob- und Nidwalden

Präsident:
Herr Wendel Odermatt
Lochrüti
6386 Wolfenschiessen

Tel.: 041 628 27 04
E-Mail: lochruetihof@lochruetihof.ch

Bio-Forum Schweiz

Geschäftsstelle:
Frau Wendy Peter
Wellberg
6130 Willisau

Tel./Fax: 041 971 02 88
E-Mail: bio-forum@bluewin.ch

Präsident: Herr Martin Köchli

Tel.: 056 664 15 52
Fax: 056 664 16 62
E-Mail: koechli.m@bluewin.ch

Bio-Gemüse AV-AG

Präsident:

Herr Manfred Wolf
Zährli 9
3285 GalmizTel.: 026 672 34 00
Fax: 026 672 34 01
E-Mail: verwaltung@biogemuese.ch**Bio Genève**

Président:

Monsieur Willy Cretegny
Domaine de la Devinière
Rte du Mandement 101
1242 SatignyTél: 079 626 08 25
Fax: 022 753 40 23
E-Mail: deviniere@worldcom.ch**Bio Glarus**

Präsident:

Herr Jakob Zentner
Sandbüel
8767 ElmTel.: 055 642 21 26
E-Mail: jakner@bluewin.ch**Bio Grischun**

Präsident:

Herr Alfons Cotti
7456 SurTel.: 081 684 53 04
Fax: 081 637 12 37
E-Mail: cotti@flixe.ch**Bio Fribourg**

Président:

Monsieur Heinz Fivian
Route de Morat 56
1595 Faougtél.: 026 672 19 13
fax: 026 670 16 84
e-mail: heinz.fivian@bluewin.ch
internet: www.bio-fr.ch**Bio-Jura**

Sekretariat:

Herr Peter Hurni
Le Seignolet
2353 Les PommeratsTel.: 032 951 17 17
E-Mail: le.seignolet@bluewin.ch**Bio Luzern**

Präsidentin:

Frau Maya Probst Helfenstein
Oberhasli
6032 EmmenTel.: 041 260 21 71
Fax: 041 260 21 91
E-Mail: helfensteinbio@bluewin.ch
Internet: www.bio-luzern.ch**Bio-Ring Appenzellerland**

Präsident:

Herr Ernst Graf-Beutler
Altenstein 473
9410 HeidenTel.: 071 891 25 76
Fax: 071 891 30 01
E-Mail: graf.beutler@gmx.ch
Internet: www.biolandbau.ch**Bio Ticino (Associazione per l'agricoltura biologica della Svizzera italiana)**

Presidente:

Signor Rolf Kaufmann
Azienda Terra d'Ana
6997 Sessatel.: 091 608 23 76
fax: 091 608 23 79
E-Mail: merum@gmx.ch**Bio Uri**

Präsident:

Herr Ambros Walker
Wilerstrasse 63
6472 ErstfeldTel.: 041 880 21 09
E-Mail: walker.hofacher@freesurf.ch

Biovalais

Präsident:
Monsieur Jean-Yves Clavien
case postale 2063
1950 Sion
internet: <http://navig.valaisinfo.ch/cvAgri/Fr/Frame1736.htm>

tél.: 079 342 37 61
fax: 027 346 25 33
e-mail: jean-yves.clavien@bluewin.ch

Bio-Vaud

Präsident:
Monsieur Christian Hockenjos
ch. de Serix
1607 Palézieux-Village

tél.: 021 907 89 08
fax: 021 907 89 11
e-mail: cihockenjos@bluewin.ch
internet: www.biovaud.org

Demeter Schweiz (Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft)

Sekretariat:
Frau S. Küffer
Stollenrain 10
Postfach 344
4144 Arlesheim
Präsident: Herr Christian Butscher

Tel.: 061 706 96 43
Fax: 061 706 96 44
E-Mail: s.kueffer@demeter.ch
Internet: www.demeter.ch
Tel./Fax: 062 965 28 40
E-Mail: christian.butscher@bluewin.ch

Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)

Institutsleiter:
Herr Dr. Urs Niggli
Ackerstrasse
5070 Frick
Präsident: Herr Dr. Otto Stich

Tel.: 062 865 72 72
Fax: 062 865 72 73
E-Mail: admin@fibl.org
Internet: www.fibl.org
E-Mail: admin@fibl.org

Nordwestschweizer Biobauern

Co-Präsidium:
Felix Lang
Berghof
4655 Rohr bei Olten
Rolf Schaffner
Reizackerhof
4469 Anwil

Tel.: 062 298 17 10
E-Mail: felix.lang@bluewin.ch

Tel.: 061 991 07 75
E-Mail: rolfschaffner7@bluewin.ch
Internet: www.bio-nordwestschweiz.ch

Oberwalliser Bio-Vereinigung

Präsident:
Herr Eugen Oggenfuss
Hof Leischa 17
3912 Termen

Tel.: 027 923 75 36
E-Mail: e.oggenfuss@gmx.ch

Progana

Präsident:
Monsieur Dominique Delay
Le Moulin
1372 Bavois

tél.: 024 441 45 90
fax: 024 441 44 89
e-mail: dominique.delay@bluewin.ch
internet: www.progana.ch

Schweizer Bergheimat

Präsidentin:
Frau Ulrike Minkner
La Souriche
2610 Mont-Soleil

Tel./Fax: 032 941 29 34
E-Mail: lasouriche@freesurf.ch
Internet: www.schweizer-bergheimat.ch

Schwyz Bio-Bauern

Präsident:
Herr Robert Schuler
Überwurf
6417 Sattel

Tel.: 041 835 13 07
Fax: 041 835 17 27
E-Mail: robert_schuler@bluewin.ch
Internet: www.schwyzbio-bauern.ch

Verein Bio-Liechtenstein

Präsident:

Herr Leopold Schurti
Langgasse 50
FL-9495 TriesenTel.: 00423 392 37 01
Fax: 00423 392 37 07**Verein Ostschweizer Bioproduzenten (VOB)**

Co-Präsident:

Herr Hannes Weilenmann
Chalchofen
8254 BasadingenTel.: 052 657 32 52
Fax: 052 657 32 27
E-Mail: h.weilenmann@chalchofen.ch
Internet: www.biolandbau.ch

Co-Präsident:

Herr Kurt Müller
Krinäuli
9622 KrinauTel.: 071 988 35 09
Fax: 071 988 53 17
E-Mail: kurt.brigitte@freesurf.ch**Verein Schweizer Bio Gärtnereien**

Präsident:

Herr Markus Neubauer
Lenzenhausenstr. 9
8586 ErlenTel.: 071 648 13 32
Fax: 071 648 28 43
E-Mail: info@neubauer.ch
Internet: www.biopflanzen.ch**Verein Zuger Bio-Bauern**

Präsident:

Herr Ivo Knüsel
Breiten 2
6343 RotkreuzTel./Fax: 041 790 38 78
E-Mail: ivo.knuesel@datazug.ch
Internet: www.biozug.ch**Bio Zürich und Schaffhausen**

Präsidentin

Frau Manuela Ganz
Hofackerstr. 3
8415 GräslikonTel.: 052 318 18 64
Fax: 052 318 26 76
E-Mail: famganz@hispeed.ch
Internet: www.vzsb.ch**Vereinigung für biologischen Kräuteraanbau
im Schweizer Berggebiet (VBKB)**

Präsident:

Herr Martin Naeff
Obere Hupp
4634 Wisen

Tel./Fax: 062 299 22 34



RICHTLINIEN
FÜR DIE
VERMARKTUNG VON
KNOSPE-PRODUKTEN

Fassung vom 1. Mai 2006
(befristet gültig bis am 30. April 2007)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Knospe-Produkte

- 1.1.1 Bio Suisse erlässt Richtlinien, welche die Bedingungen zur Vermarktung von Knospe-Produkten festlegen (Richtlinien für die Vermarktung von Knospe-Produkten). Diese sind gleichwertig wie die Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Bio-Produkten. Beide Richtlinien sind vollumfänglich einzuhalten. Die Richtlinien für die Vermarktung von Knospe-Produkten der Bio Suisse (Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen) gelten:

- für Produzenten von Verkehrsmilch;
- für Organisationen (Vermarktungsorganisationen), welche die Zulassung als Bio-Milchorganisation haben.

Erlass und Änderung der Vermarktungs-Richtlinien

- 1.1.2 Für den Erlass und die Änderung der Vermarktungs-Richtlinien ist die Delegiertenversammlung der Bio Suisse zuständig. Die Ergänzung der Richtlinien mit Anhängen sowie der Erlass von Weisungen und Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 1.1.3 dieser Vermarktungs-Richtlinien fällt in die Kompetenz der Markenkommision Markt (MKM).

Mitgliedorganisationen haben das Recht, innerhalb von 60 Tagen gegen erlassene Weisungen das Referendum zu ergreifen. Ergreifen mindestens drei Mitgliedorganisationen das Referendum in der angegebenen Frist, so wird die Weisung dem Vorstand vorgelegt, welcher darüber entscheidet. Gegen diesen Entscheid kann wiederum innerhalb von 60 Tagen das Referendum ergriffen werden. Ergreifen mindestens drei Mitgliedorganisationen das Referendum in der angegebenen Frist, so wird die Weisung der Delegiertenversammlung vorgelegt, welche abschliessend entscheidet.

Es steht den einzelnen Anbauorganisationen frei, ihren Mitgliedern in Teilbereichen zusätzliche Auflagen zu machen.

Auslegung der Vermarktungs-Richtlinien

- 1.1.3 Jede Auslegung dieser Vermarktungs-Richtlinien hat im Sinne der Transparenz und der Koordination des Marktes zu geschehen. Diese Richtlinien bezwecken die Erhöhung des Organisationsgrades der Knospe-Milchproduzenten und damit die Vereinfachung der Konsensfindung und der Umsetzung gemeinsamer Massnahmen. Sie bezweckt die differenzierte Behandlung verschiedener Produzentengruppen: So gibt es Molkereimilchproduzenten, die einen nationalen Rohmilch-Markt beliefern und darum für ein nationales Mengenmanagement verantwortlich sind. Eine andere Gruppe sind z. B. die Käseemilchproduzenten, die einen regionalen Rohmilch-Markt beliefern und mit ihrer Käserei eine eigene Mengenregulierung betreiben. Sie bringen keine Bio-Einschränkungsmilch auf den nationalen Bio-Rohmilch-Markt. Durch die Auslegung der Vermarktungs-Richtlinien muss ein eigenverantwortliches, marktnahes Handeln belohnt werden.

Wo nötig, wird in Weisungen und Ausführungsbestimmungen festgehalten, wie die Vermarktungs-Richtlinien zu interpretieren sind.

Verhältnis der Vermarktungs-Richtlinien zur Gesetzgebung

- 1.1.4 Widersprechen gesetzliche Vorschriften diesen Vermarktungs-Richtlinien, kann daraus kein Anspruch auf die Benützung der Knospe abgeleitet werden.

1.2 Vertragspflicht

Kontroll- und Zertifizierungsvertrag

- 1.2.1 Produzenten (Landwirte; Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte) und Vermarktungsorganisationen, sowie Verarbeitungs- und Handelsunternehmen müssen mit einer von Bio Suisse bezeichneten Kontroll- und Zertifizierungsfirma einen Vertrag über die Kontrolle bzw. Zertifizierung abschliessen. Bio Suisse führt eine Liste dieser Firmen.

Vertrag zwischen Produzenten und Bio Suisse (Produktionsvertrag)

- 1.2.2 Die Produzenten werden durch einen Produktionsvertrag zur Benützung der Schutzmarke Knospe berechtigt, zur Einhaltung aller Richtlinien und zur Bezahlung der Verbands- und Marketingbeiträge verpflichtet.

Zulassung von Vermarktungsorganisationen

- 1.2.3 Milchmarkt: Vermarktungsorganisationen können ein Gesuch zur Zulassung als Bio-Milchorganisation stellen. Die Markenkommision Markt entscheidet über die Zulassung auf Grund der Zulassungskriterien, welche vom Vorstand erlassen werden. Die Bio Suisse Geschäftsstelle führt eine Liste der zugelassenen Bio-Milchorganisationen.

2 Vorschriften für die Vermarktung von Produkten

2.1 Vermarktungsvorschriften für Milch und Milchprodukte

Mitgliedschaftspflicht

2.1.1 Alle Verkehrsmilchproduzenten sind verpflichtet, bei einer zugelassenen Bio-Milchorganisation Mitglied zu sein.

Minimal-Mitgliedschaft

2.1.2 Verkehrsmilchproduzenten, die unter nachstehende Bedingungen fallen, haben bei den zugelassenen Bio-Milchorganisationen Anrecht auf eine sogenannte Minimal-Mitgliedschaft:

- Verkehrsmilchproduzenten, die keine Milch als Bio-Milch verkaufen;
- Verkehrsmilchproduzenten in Umstellung;
- Verkehrsmilchproduzenten, welche ihre Milch überwiegend direkt vermarkten;
- Verkehrsmilchproduzenten, welche sämtliche produzierte Milch im eigenen oder in fremden Betrieben als Tränkmilch verwerten;
- Verkehrsmilchproduzenten, die mit dem Verwerter ein geschlossenes System bilden. Ein System wird dann als geschlossen bezeichnet, wenn keine Bio-Milch als unverarbeitete Rohmilch verkauft wird und höchstens 1 Mio. kg Bio-Rohmilch zugekauft wird.

Die Minimal-Mitgliedschaft dient der Transparenz und kostet daher maximal CHF 30.– pro Jahr. Sie muss von jeder zugelassenen Organisation jedem berechtigten Bio Suisse Verkehrsmilchproduzenten angeboten werden.

Mit der Minimal-Mitgliedschaft dürfen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen verbunden werden, insbesondere keine Beteiligung an allfälligen Überschuss-Verwertungen und Marketing-Aktivitäten.

Mit der Minimal-Mitgliedschaft dürfen keine Einschränkungen in der Vermarktung verbunden werden, insbesondere kann das Mitglied den Milchkaufvertrag selbständig aushandeln.

Ausnahmen

2.1.3 Über Ausnahmesuche entscheidet die Markenkommission Markt. Das statutarische Recht auf Wiedererwägung und Beschwerde ist gewährleistet.

3 Kontrolle und Zulassung

3.1 Kontrollpflicht

3.1.1 Betriebe und Unternehmen, die einen Vertrag mit Bio Suisse abgeschlossen haben, werden regelmässig auf die Einhaltung dieser Vermarktungs-Richtlinien hin kontrolliert.

3.2 Kontrolle von Produzenten

Dokumentationspflicht

3.2.1 Die Betriebe haben der Kontrollstelle eine rechtsgültige Mitgliedschaft in einer zugelassenen Bio-Milchorganisation vorzuweisen.

Kontrolle

3.2.2 Die Kontrolle erfolgt mindestens einmal jährlich und umfasst den ganzen Betrieb. Die Kontrollen werden von einer von Bio Suisse bezeichneten Kontrollorganisation durchgeführt.

Ausnahmebewilligungen

3.2.3 Über Ausnahmebewilligungen entscheidet die Markenkommission Markt jährlich neu.

3.3 Kontrolle der Vermarktungsorganisationen

Dokumentationspflicht

3.3.1 Die Vermarktungsorganisationen haben zu dokumentieren wie sie die Zulassungskriterien inkl. Sanktionsbestimmungen erfüllen.

3.3.2 Sie gewähren der Kontrollstelle Einblick in die aktuelle Mitgliedschaftsliste.

Kontrolle

3.3.3 Die Kontrolle erfolgt mindestens einmal jährlich. Kontrollen werden von einer von Bio Suisse bezeichneten Kontrollorganisation durchgeführt.

3.4 Zertifizierung nach Bio Suisse Vermarktungsrichtlinien

3.4.1 Die Zertifizierung nach Bio Suisse Vermarktungs-Richtlinien für die Produzenten und die Vermarktungsorganisationen wird durch eine von Bio Suisse zugelassene Zertifizierungsstelle vorgenommen.

Rekurse

3.4.2 Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle sind an die Zertifizierungsstelle zu richten.

3.5 Vergabe und Entzug der Knospe

3.5.1 Über die Vergabe und den Entzug der Knospe entscheidet die Markenkommissionen Markt.

Beschwerde

3.5.2 Beschwerde gegen Entscheide der Markenkommissionen Markt werden vom Bio Suisse Vorstand behandelt.

3.6 Verstösse und Sanktionen

3.6.1 Die Sanktionen bei Verstössen gegen diese Vermarktungs-Richtlinien sind im Bio Suisse Sanktionsreglement festgelegt. Die schwächste Sanktion ist die Verwarnung mit Frist zur Behebung des Mangels. Die stärkste Sanktion ist die Aberkennung eines Betriebes bzw. die Auflösung des Produzenten- resp. Lizenzvertrages oder die Aberkennung als zugelassene Bio-Milchorganisation mit Zahlung einer Konventionalstrafe und allfälligem Schadenersatz sowie der Veröffentlichung des Entscheides.

Rekurse

3.6.2 Rekurse gegen Sanktionen sind an die verfügende Stelle (gemäss Rechtsmittelbelehrung) zu richten.

Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
Association suisse des organisations d'agriculture biologique
Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica
Associazion svizra da las organisaziuns d'agricoltura biologica

BIO SUISSE
Margarethenstrasse 87 . CH-4053 Basel
Tel. 061 385 96 10 . Fax 061 385 96 11
www.bio-suisse.ch . bio@bio-suisse.ch